

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 LNatSchG NRW zum Entwurf des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 Regionalentwicklung, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 25.07.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu dem Landschaftsplan. Es wird darauf hingewiesen , dass der Sachliche Teilabschnitt Energie des Regionalplanes rechtskräftig ist und bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden soll.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis ist berücksichtigt. 3. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Abs. 1, 3. Spiegelstrich eine Ausnahme für Windkraftanlagen in Vorranggebieten gem. Flächennutzungsplan in Landschaftsschutzgebieten vor.	Ö1
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, Domplatz 1-3, 48143 Münster vom 13.07.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Aus luftrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken . Es wird darum gebeten, bei der Planung luftrechtlichen Belange wie z. B. Modellfluggelände zu beachten.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Bitte wird beachtet.	Ö2
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld vom 19.07.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Zum vorgelegten Entwurf des Landschaftsplanes bestehen keine Bedenken .	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Ö3
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund vom 23.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.05.2015 geäußerten Anregungen und Bedenken weiterhin Gültigkeit behalten.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt. (siehe Ö4a bis Ö4m in Kursivschrift)	Ö4
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsplanangebot von verschiedenen Bergbauberechtigungsfeldern überdeckt wird. Hierbei sind zu nennen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die auf Steinsalz verliehenen aufrecht erhaltenen Bergwerksfelder „Gronau“, „Epe“ und „Lünten“. Eigentümerin ist das Land NRW. Der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen sind zwei Gewinnungsrechte erteilt worden;</i> 	1. <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>	Ö4a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> • <i>Das auf Steinsalz verliehene aufrecht erhaltene Bergwerksfeld „Vreden“. Eigentümerin ist das Land NRW;</i> • <i>Das auf Raseneisenerz verliehene und aufrecht erhaltene Bergwerkseigentum „Fürstlich Salm-Salm´sches Regal“. Eigentümer ist Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm, Schloßstr. 4, 46414 Rhede;</i> • <i>Die auf Eisen verliehenen und aufrecht erhaltenen Bergwerksfelder „Wessum III“, „Wessum IV“, „Wessum VI“ und „Wessum VII“. Eigentümerin ist ebenfalls Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm.</i> • <i>Die auf Kohlenwasserstoffe erteilte (Aufsuchungs-)Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“. Inhaberin ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg.</i> 		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass das Landschaftsplangebiet Flächenbereiche betrifft, auf denen bergbauliche Tätigkeiten der Salzgewinnung durch Solung sowie der Untergrundspeicherung durchgeführt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö4b
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass durch das Plangebiet die unter Bergaufsicht stehende Soleleitung Epe-Borth, die Ölleitung Ochtrup-Epe (Betreiberin SGW, Eigentümerin BP) sowie zahlreiche Feldleitungen zwischen Pump-, Verdichter- und Betriebsstationen und den jeweiligen Kavernenlokationen verlaufen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö4c
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die SGW im Planungsgebiet ein weiteres Gewinnungsrecht für eine ca. 7 km ² große Gewinnungsfläche besitzt. Für Gewinnungstätigkeiten in diesem Feld besteht zurzeit noch keine Zulassung; perspektivisch ist aber mit beabsichtigten Gewinnungstätigkeiten zu rechnen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö4d

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass von der SGW in ihrem Gewinnungsfeld im Solverfahren Kavernen hergestellt wurden, die sich in der Regel für die Unterspeicherung eignen. Für 7 Erdgaskavernenspeicher sowie für einen Erdölkavernenspeicher liegen zugelassene Rahmenbetriebspläne vor, die die von der SGW gesolten Kavernen als Speicherkavernen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass auch zukünftig die Nutzung weiterer Kavernen zur Unterspeicherung beantragt wird.</i>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö4e
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<p><i>Es wird angeregt, die im Landschaftsplangebiet bergbaulich tätigen Betriebe frühzeitig an der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beteiligen. Hierbei handelt es sich um:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>• Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen, 48683 Ahaus</i> <i>• E.ON Gas Storage, Amtsvenn 25, 48599 Gronau</i> <i>• RWE Gasspeicher GmbH, Epe-H, Amtsvenn 26, 48599 Gronau</i> <i>• RWE Gasspeicher GmbH, Epe-L, Kottiger Hook 63, 48599 Gronau</i> <i>• Nuon Epe Gasspeicher GmbH, Kottiger Hook 76, 48599 Gronau</i> <i>• Trianel Gasspeicher Epe GmbH, Amtsvenn 27, 48599 Gronau</i> <i>• Eneco Gasspeicher B.V., Amtsvenn 32, 48599 Gronau</i> <i>• KGE Kommunale Gasspeichergesellsch. Epe, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen</i> 	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden.</p> <p>2. Im Rahmen der Offenlage werden die in dem Landschaftsplangebiet für die vom Einwender benannten Firmen zuständigen Leitungsträger beteiligt.</p> <p>3. Den genannten Firmen bleibt es unbenommen im Rahmen der Offenlage Anregungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen. Durch diese Vorgehensweise wird eine Gleichbehandlung aller Betriebe im Außenbereich gewährleistet.</p>	Ö4f

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1	Naturschutzgebiete	Es wird darauf hingewiesen , dass im Landschaftsplan die Regelungen aus den bestehenden NSG-VO für die Schutzgebiete eingeflossen sind. Zu diesen Schutzgebietsverordnungen wurden bereits durch das ehemalige Bergamt Gelsenkirchen sowie durch die ehemalige Abteilung 8 der Bez.-Reg. Arnsberg gegenüber der Bezirksregierung Münster Stellungnahmen abgegeben. Der Beteiligungsentwurf der NSG-Verordnungen wurde aufgrund der Stellungnahmen jedoch nur geringfügig modifiziert, so dass die erhobenen Bedenken im Wesentlichen weiterhin Bestand haben.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete „Amtsvenn/Hündfelder Moor“ und „Eper-Graeser Venn“ erfolgte nach fachlicher Abwägung. Der Verordnungstext wurde inhaltlich in den Landschaftsplan übernommen.	Ö4g
2.1	Naturschutzgebiete, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird davon ausgegangen , dass die Unberührtheitsklausel unter der Nr. 10 hinsichtlich der Befugnisse sich auch auf Planfeststellungsbeschlüsse, Rahmenbetriebsplan-, Hauptbetriebsplan-, und Sonderbetriebsplan-Zulassungen erstreckt und auch für die „Zusatzverbote“ unter 2.1.7 C Nr. 4) und 2.1.8 C Nr. 5) gilt.	1. Die Annahme wird zur Kenntnis genommen, sie trifft zu. 3. Die Unberührtheitsklausel gilt jedoch nur für bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse.	Ö4h
2.1.7 2.1.8	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, D Nicht betroffene Tätigkeiten Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“, D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird darauf hingewiesen , dass eine Konkretisierung der nicht betroffenen Tätigkeiten – insbesondere unter 2.1.7 D 1) und 2) für die Salzgewinnung – nicht für erforderlich und in Teilbereichen für bedenklich gehalten wird, da unter 2.1 D Nr. 10 eine ausreichende Regelung getroffen ist. Details zur Ausübung der rechtmäßigen Befugnisse (Betriebsplanzulassungen) erfolgen im Betriebsplanverfahren unter Beteiligung der Landschaftsbehörden. Eine Beteiligung ist hierbei über den § 54 BbergG sichergestellt. Eine Sonderregelung/Einschränkung betrieblich notwendiger Maßnahmen über den Landschaftsplan (2.1.7 D 1) und 2)) und eine Zuständigkeitszuweisung zur Unteren Landschaftsbehörde (ULB) wird für rechtlich fragwürdig gehalten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm muss nicht gefolgt werden. 2. Bei den genannten Landschaftsplaninhalten handelt es sich um sogenannte „Nicht betroffene Tätigkeiten“, die es gerade ermöglichen, ansonsten verbotene Tätigkeiten innerhalb des Naturschutzgebietes auszuüben. Der Satzungsgeber hält es für die Bereiche der Naturschutzgebiete „Eper Graeser Venn“ und „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ für notwendig, die unter 2.1.7 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nrn. 1) und 2) und 2.1.8 D „Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) genannten Punkte zur Klarstellung aufzunehmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zuständigkeitszuweisung zur ULB. Im Übrigen ist diese Regelung Bestandteil der derzeit noch geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 12.10.2004 bzw. vom 28.04.2005.	Ö4i

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, D Nr. 3	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ausnahmeregelung nach 2.1.7 D unter 3) und der Bezug auf den Sonderbetriebsplan zur 6. Solefelderweiterung überflüssig ist. Für eine von der Salzgewinnung abweichende Nutzung der Kaverne wäre zwingend ein eigenständiges Verfahren nach BBergG zu führen, da eine eigenständige bergbauliche Tätigkeit durchgeführt wird. Diese Tätigkeit fiele zwangsläufig nicht unter die „Nicht betroffenen Tätigkeiten“.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Mit dieser Regelung soll deutlich werden, dass jede Folge- und Zwischennutzung, die über die genehmigte Nutzung der Salzgewinnung im Rahmen des Betriebsplannachtrages für die 6. Solefelderweiterung im Bohrfeld B – westlicher Teil gemäß Betriebsplanzulassung vom 09.08.2002 hinausgeht, künftig nicht zugelassen werden soll.	Ö4j
2.1 2.2	Naturschutzgebiete/Landschaftsschutzgebiete, Festsetzungskarte 1	Es wird angeregt , Bereiche, die für Tätigkeiten nach dem BBergG ausgewiesen sind, z.B. Betriebsgelände der Verdichter- und Entnahmestationen (VES), Betriebsgelände der Kavernenplätze von der Festsetzung als Naturschutzgebiete, zumindest aber als Landschaftsschutzgebiete, auszunehmen (Beispiel: VES der E.ON Storage). Für jeglichen Eingriff z.B. auf dem Betriebsgelände bedarf es zurzeit neben einem bergrechtlichen Verfahren (welches auch einen evtl. Landschaftseingriff regelt) eines landschaftsrechtlichen Verfahrens zur Verbotsbefreiung.	1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Die Betriebsgelände liegen in einem seit 1975 gemäß Verordnung der Bezirksregierung Münster ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Die in den letzten Jahren erfolgten Betriebsgründungen und anschließende Erweiterungen wurden dadurch nicht behindert. Dieser Landschaftsplan beinhaltet unter seiner Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ umfangreiche Regelungen, dies auch zukünftig zu ermöglichen und damit die Betriebsstandorte langfristig zu sichern.	Ö4l
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Unter 2.2 D 6) werden als „Nicht betroffene Tätigkeiten“ nur die beim Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verboten freigestellt. Rechtmäßige Befugnisse (z.B. in Planfeststellungsbeschlüssen oder im Betriebsplanverfahren zugelassene Tätigkeiten einschließlich bestehender Befreiungen), die noch nicht ausgeübt werden, würden den Verboten unterworfen. Es wird angeregt , Ziffer 2.2 D 6) wie 2.1 D 10 zu formulieren.	1. Der Anregung wird gefolgt. Die Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2..2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 wird wie folgt geändert: „ <u>sonstige</u> die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen und Befugnisse “. 2. Durch die Ergänzungen wird deutlich, dass bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigte oder zugelassene Tätigkeiten durchgeführt werden können, ohne dass die Verbote der Landschaftsschutzgebiete berührt werden.	Ö5

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile, D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6	In dieser Regelung werden als „Nicht betroffene Tätigkeiten“ nur die beim Inkrafttreten rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verboten freigestellt. Rechtmäßige Befugnisse (z.B. in Planfeststellungsbeschlüssen oder im Betriebsplanverfahren zugelassene Tätigkeiten einschließlich bestehender Befreiungen), die noch nicht ausgeübt werden, würden den Verboten unterworfen. Es wird angeregt , Ziffer 2.4 D Nr. 6 wie 2.1 D Nr. 10 zu formulieren.	1. Der Anregung wird gefolgt. Die Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 wird wie folgt geändert: „die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen <u>und Befugnisse</u> “. 2. Durch die Ergänzung wird deutlich, dass bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigte oder zugelassene Tätigkeiten durchgeführt werden können, ohne dass die Verbote der Geschützten Landschaftsbestandteile berührt werden.	Ö6
2.1 2.1.7 2.1.8	Naturschutzgebiete allgemein Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	Der Einwender weist auf einen Ölschaden in Gronau-Epe am Dachweg, hervorgerufen durch ein Leck im Bereich einer Ölkaverne hin . Im Folgenden geht er auf Neuausweisungen von NSG-Flächen auch im Bereich der Schadensstelle ein. Es sollen Flächen neu ausgewiesen werden, auf denen Maßnahmen und Tätigkeiten der Sanierung, der Sicherung und des Monitoring im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe durchgeführt werden und zukünftig durchgeführt werden müssen. Es wird angeregt , die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für Maßnahmen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe in den Landschaftsplan unter der Ziffer 2.1.7 C Verbote und 2.1.8 C Verbote aufzunehmen. Hiervon eingeschlossen sein sollen alle in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassenen Maßnahmen und Tätigkeiten der Sanierung, Sicherung und des Monitoring im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe. Für die „Nicht betroffene Tätigkeit“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Alle in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassenen Maßnahmen und Tätigkeiten der Sanierung, der Sicherung und des Monitoring im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe“	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. Unter der Ziffer 2.1.8 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ wird folgende neue Formulierung aufgenommen: <i>„2) Alle in einem mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten bergrechtlichen Betriebsplan zugelassenen Maßnahmen und Tätigkeiten der Sanierung, der Sicherung und des Monitoring im Zusammenhang mit dem Ölschaden Epe.“</i> 2. Die vorgesehene Formulierung führt zu einer unbürokratischen Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ölschaden in Epe und gewährleistet gleichzeitig durch den Vorbehalt des Einvernehmens mit der Unteren Landschaftsbehörde die erforderliche Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange. 3. Durch den Ölschaden Epe ist nur das Naturschutzgebiet 2.1.8 „Eper-Graser Venn“ betroffen, weshalb die Formulierung auch nur dort bei den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ aufzunehmen ist.	Ö7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Firma Air Liquide Services SA einen Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2 Nr. Bundesberggesetz vorgelegt hat. Es ist beabsichtigt, die Kaverne S72 der SGW zu einer Heliumspeicherkaverne umzurüsten und leitungsmäßig an eine neu zu errichtende Verdichter- und Entnahmestation anzuschließen, die auf einem ca. 0,9 ha großen und direkt am Kavernenplatz anschließenden Betriebsgelände liegt.</p> <p>Da die Fläche zurzeit in keinem Schutzgebiet liegt, aber entsprechend dem geplanten Landschaftsplan als LSG 2.2.4 ausgewiesen werden soll und die Fläche zudem noch randlich dieses geplanten LSG liegt, wird angeregt, die Fläche nicht in das LSG 2.2.4 einzubeziehen. In dem Zusammenhang wird auf § 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs.1 S. 1 Bundesberggesetz hingewiesen, wonach auch im Aufstellungsverfahren für den vorliegenden Landschaftsplan dafür Sorge zu tragen ist, dass die genehmigten und geplanten Tätigkeiten der Untergrundspeicherung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Das in Rede stehende Grundstück dient als wichtige Pufferfläche für das direkt westlich angrenzende Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“. Die Abgrenzung des LSG orientiert sich im östlichen Bereich an den dort vorhandenen Gewässerlauf. 3. Der Rahmenbetriebsplan ist mittlerweile genehmigt. Eine künftige Beeinträchtigung baulicher Maßnahmen auf dem Betriebsgelände wird durch den Landschaftsplan nicht erfolgen. 	Ö8
Geologischer Dienst NRW, De-Greiff-Str. 195, 47803Krefeld vom 02.02.2016				
		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Geologische Dienst keine weiteren Anmerkungen zum Landschaftsplan hat und insofern keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.</p>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö9
Industrie- und Handelskammer NRW, Willy-Brandt-Str. 3, 46395 Bocholt vom 08.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete nach wie vor teilweise sehr dicht an bestehende Siedlungsgebiete heranreichen. Zwar sind in den besonders kritischen Bereichen, vor allem bei potentiellen Erweiterungsflächen für Gewerbegebiete, Maßnahmen nach Ziffer 1.6 (Festsetzungen zur Ortsrandpflege) vorgesehen worden, dennoch kön-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte ist entsprochen. 2. Der Landschaftsplan muss nach geltendem Recht den vollständigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich umfassen. Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben im Regionalplan 	Ö10

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		nen so gemeindliche Planungen erschwert werden. Dies gilt insbesondere auch für die gewerblichen Aktivitäten im Amtsvenn.	Münsterland und aufgrund der erfolgten Kartierungen vor Ort. Landschaftliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern auf freiwilliger Basis. 3. Die im Amtsvenn befindlichen Kavernen unterliegen bereits jetzt naturschutzrechtlichen Einschränkungen.	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen vom 27.11.2015				
		Das LANUV weist darauf hin , dass aufgrund von Personalengpässen in dem zuständigen Fachbereich zurzeit keine Möglichkeit – im Sinne der Regelbeteiligung – besteht, eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Das Landesamt hat sich im Rahmen der planbegleitenden Arbeitsgruppe sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in die Planung eingebracht.	Ö11
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen vom 01.12.2015				
2.1	Naturschutzgebiete	Es wird darauf hingewiesen , dass der Kreis Borken zu den Landkreisen mit der höchsten Viehdichte und der höchsten Dichte an landwirtschaftlichen Veredlungsbetrieben zählt. Daher ist der Druck in der Landwirtschaft, ihre Flächen möglichst intensiv zu nutzen, besonders hoch. Verschärfend hinzugekommen sind die in den letzten Jahren errichteten Biogasanlagen und dem damit verbundenen Maisanbau und die Errichtung vieler Windkraftanlagen. Vor diesem Hintergrund sind Schutzgebiete und ein damit einhergehendes strenges Schutzregime zum Erhalt der Biodiversität besonders wichtig. Im Kreis Borken finden sich Flächen mit maßgeblicher biologischer Vielfalt fast nur noch in bestehenden Naturschutzgebieten. Der hohe Nutzungsdruck hat zu einem fast vollständigen Verlust der Eignung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Habitat/Standort seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten geführt. Der hohe Nutzungsdruck hat dazu geführt, dass auch Strukturen, die im Sinne des Biotopverbundes eine Vernetzung zwischen den bestehenden Schutzge-	1. Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan trifft die gebotenen Schutzausweisungen. 2. Im Landschaftsplan „Gronau / Ahaus-Nord“ befinden sich 8 Naturschutzgebiete, wobei die Gebiete 2.1.7 „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und 2.1.8 „Epergraser Venn“ zu den größten Naturschutzgebieten im Kreisgebiet zählen. Die vorhandenen Naturschutzgebiete im Landschaftsplangebiet werden gesichert und auch erweitert. Vor dem Hintergrund der durch den Kreistag des Kreises Borken beschlossenen kooperativen Landschaftsplanung wurden im Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ ausschließlich Kompensationsflächen und Flächen in öffentlicher Hand als Erweiterungsflächen von vorhandenen Naturschutzgebieten ausgewiesen. Ebenfalls wurden Flächen mit bereits vorhandenen rechtlichen Nutzungseinschränkungen im Bereich der Stadtwerke Gronau zum Naturschutzgebiet 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ zugezogen.	Ö12

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>bieten gewährleisten, langsam und schleichend weitgehend verschwunden sind. Äcker werden bis an den Traufrand von Waldstücken, Feldgehölze oder Hecken gepflügt, vorgelagerte Säume sind weitgehend verschwunden ebenso wie wegebegleitende Saumstrukturen, Wege- und Gewässerränder werden regelmäßig gemäht und stehen so nicht einmal für die Überwinterung von Insekten wie Schmetterlingen und Wildbienen zur Verfügung. Es wird im Weiteren auf die hohen Stickstoffeinträge durch die „ordnungsgemäße Landwirtschaft“ hingewiesen (um 80kg/ha und Jahr im Kreis Borken lt. UBA-Atlas sind die Regel). Wertvollstes Inventar in den Schutzgebieten sind Heiden, Moore und Gewässer, die gegenüber Stickstoffeinträgen hochgradig empfindlich sind (critical loads zwischen 5 und 25 kg/ha und Jahr). Viele dieser Biotoptypen zählen zu den europäischen Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie.</p> <p>Statistisch gesehen liegt der Kreis Borken mit 4,02 % Naturschutzgebietsanteil von der Gesamtfläche des Kreisgebietes mit dem vorletzten Platz im Regierungsbezirk Münster weit unter dem Durchschnitt aller Kreise und kreisfreien Städte ein (5,71 %).</p> <p>Ansichts dieser Sachlage ist es im Kreis Borken dringend geboten, die bestehenden Schutzgebiete zu erweitern und das Schutzregime zu verschärfen. Eine Ausweisung von Zielräumen zum langfristigen Erhalt von Arten wie Kiebitz, Steinkauz etc. ist geboten. Im Kreis Borken befinden sich mehrere europäische Vogelschutzgebiete, die teilweise aus verschiedenen Teilflächen bestehen. Diese Teilflächen müssen für die Funktion des Artenaustauschs erhalten werden. Die Gebiete müssen z.B. von Vögeln weiterhin ungestört durchquert werden können, wenn die europäischen Vogelschutzgebiete im Kreis Borken auch langfristig ihre Funktion erfüllen sollen. Auch vor dem Hintergrund der aktuell auch in der Nachbarschaft von Vogelschutz-</p>	<p>3. Die Vorgaben aus dem Regionalplan und dem Fachbeitrag „Naturschutz- und Landschaftspflege“ wurden beachtet und umgesetzt. Eine Ausweisung von Schutzgebieten zur Verbesserung von statistischen Daten ist nicht zielführend.</p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		gebieten aus dem Boden sprießenden Windkraftvorrangzonen. Es ist fachlich zwingend geboten , die Bedeutung der Flächen für den Vogelschutz durch die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete zum Ausdruck zu bringen. Um bestehende Schutzgebiete mit empfindlichen Lebensräumen ist zwingend die Anlage umgebender extensiv genutzter Pufferbereiche erforderlich, um vor allem die aus lokalen Stickstoffquellen stammenden Stickstoffeinträge abzumildern.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass zwischen den Schutzgebieten nur für wenige besonders mobile Artengruppen noch ein Austausch von Individuen und damit die Bildung von Metapopulationen möglich ist. Damit ist das Aussterberisiko für die noch vorhandenen Vorkommen wenig mobiler Arten wie beispielsweise Mollusken, Amphibien, Pflanzen und Heuschrecken sehr hoch. Es ist daher die Schaffung eines neu anzulegenden Biotopverbundsystems eine langfristig unumgängliche Aufgabe, wenn die bestehenden Schutzgebiete auch langfristig ihre Funktion zum Erhalt der aktuellen Biologischen Vielfalt erbringen sollen. Dieses Biotopverbundsystem muss angesichts des aktuellen Zustandes zwingend auch aktuell intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen umfassen und kann sich nicht ausschließlich am bestehenden Bestand orientieren. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Biotopverbundstrukturen ist dabei unbedingt erforderlich. Schutzgebietsregelungen, die auch bei Biotopverbundflächen nur bauliche Anlagen verbieten sind nicht ausreichend. Vielmehr müssen Bewirtschaftungsverbote oder zumindest Dünge- und Pestizidverbote für Verbindungselemente wie Ackerrand- und Uferstreifen als Schutzbestimmungen aufgenommen werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Empfehlungen des Fachbeitrages „Naturschutz und Landschaftspflege“ für den Biotopverbund wurden beachtet und umgesetzt. Kompensationsflächen und Flächen der öffentlichen Hand sind bereits mit Bewirtschaftungsbeschränkungen belegt. Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen haben die Möglichkeit im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensive Bewirtschaftungen ihrer Flächen zu vereinbaren. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis.	Ö13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1	Entwicklungsziele	Es wird angeregt , dass in Kapitel 1 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen erläutert werden sollte, dass der Kreis Borken für bestimmte Arten und Lebensräume eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung und Entwicklung und für die Erhaltung der räumlichen Verteilung der Arten in der biogeographischen Region hat. Die Arten und Lebensräume sollten genannt werden. Außerdem ist für die einzelnen Arten und Lebensräume zu erläutern, wie man dieser Verantwortung gerecht wird. Eine Prüfung, ob die Maßnahmen, Schutzvorschriften etc. ausreichend sind, den Erhalt und die Entwicklung dieser Verantwortungsarten und –Lebensräume sicherzustellen, sollte im Umweltbericht erfolgen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits hinsichtlich der über den Landschaftsplan zu regelnden Inhalte gefolgt worden. 2. Der Landschaftsplan beinhaltet die FFH-Gebiete „Rüenberger Venn“, „Amtsvenn und Hündfelder Moor“, „Graeser Venn – Gut Moorhof“ und „Eper – Graeser Venn/Lasterfeld“. Darüber hinaus das Vogelschutzgebiet „Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes“. Im Text des Landschaftsplanes sind Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und Tierarten aufgelistet. Die FFH-Gebiete sind bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen, sie werden durch den Landschaftsplan erweitert. Durch die Benennung der Schutzzwecke einschließlich der besonderen Artenvorkommen und durch die erarbeiteten Maßnahmenkonzepte (MAKOS) werden die Grundlagen zum Fortbestand der Arten geschaffen. 3. In dem Schutzregime zum Erhalt von Arten und Lebensräumen ist der Landschaftsplan neben dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz NRW sowie verschiedenen speziellen Programmen und Strategien nur ein Teilaspekt. 	Ö14
2.1	Naturschutzgebiete - Grünlandschutz	Es wird darauf hingewiesen , dass aufgrund unterschiedlicher Faktoren die Grünlandnutzung immer weiter intensiviert wird. Dies ist insbesondere für vegetationskundlich bedeutsame Flächen mit den Schutzziele in Naturschutzgebieten nicht zu vereinbaren. Für diese Flächen müssen nach § 23 Abs. 2 BNatSchG zwingend entsprechende Verbote in den Verbotskatalog aufgenommen werden. Ein alleiniges Verbot des Grünlandumbruchs reicht angesichts der heutigen Bewirtschaftungsweise nicht mehr aus. Es bedarf vielmehr weitergehender Verbote zur Abwehr von Zerstörungen oder Beschädigungen von Grünlandbiotopen. In diesem Zusammenhang wird darauf hin-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung ist teilweise gefolgt. 2. Für öffentliche Flächen und Kompensationsflächen bestehen bereits heute Bewirtschaftungsbeschränkungen in der geschilderten Form. Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten unterliegen neben einem Grünlandumbruchverbot auch weiteren Einschränkungen wie z. B. dem Verbot, Biozide anzuwenden. Eine Beschränkung der Wirtschaftsweise privater Flächen (sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Landschaftsschutzgebieten) kann ausschließlich im Wege des freiwilligen Vertragsnaturschutzes erfol- 	Ö15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>gewiesen, dass bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL (sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten) ein Biodiversitätsschaden nach dem Umweltschadengesetz (§ 2 Nr. 1 lit. A) USchadG, § 19 BNatSchG) vorliegt. Es wird auch gefordert, dass im Landschaftsplan die Möglichkeit zur Regulierung von Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Artenschutzaspekten unter den Verboten vorgehalten wird.</p>	<p>gen. Dazu verbessert der Landschaftsplan mit den freiwilligen Maßnahmen der Landschaftsräume (Ziffer 5.1, Angebotsplanung) sowie durch die Inhalte des Kulturlandschaftsprogramms die Möglichkeiten der Förderung erheblich.</p> <p>3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist durch BNatSchG und LNatSchG NRW freigestellt.</p>	
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	<p>Die aktuelle Entwicklung im Bereich der Grünlandnutzung bereitet den Naturschutzverbänden zunehmend große Sorge. Dazu gehört vor allem die starke Intensivierung der Grünlandnutzung durch mehr als drei Mahdtermine pro Jahr, sowie das im Norden NRWs großflächig praktizierte Verfahren zur Ein-/Nachsaat von Futtergräsern im Schlitzverfahren (ein Pflegeumbruch mit Neueinsaat wird so umgangen). Aufgrund dieser sehr rasch fortschreitenden Entwicklung wird bei Gebieten mit umfangreichen Grünlandflächen und einem ausgewiesenen Schutzzweck zum Erhalt der langjährig gewachsenen und vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandgesellschaften und den daran gebundenen Vorkommen z.B. von Wiesenvögeln gefordert, folgendes Verbot aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot, Grünland und Brachflächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren • Verbot von Pflegeumbrüchen und anderen Intensivierungsmaßnahmen z.B. Ein- und Nachsaat von Gräsern mittels Schlitzsaatmaschine • Verbot des Einsatzes von Düngemitteln und Bioziden • Außerdem müssen Vorgaben zur Schnitthäu- 	<p>1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird teilweise gefolgt. Der Text des Landschaftsplanes wird wie folgt ergänzt/geändert:</p> <p>2.1.3 Naturschutzgebiet „Eiler Mark“ C Verbote Nr. 5 neu: <i>Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern, Flächen zu kalken sowie Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen.</i></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1. Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.</p> <p>2. Eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.</p>	Ö16

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>figkeit, zumindest für die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen erfolgen.</p>	<p>Nr. 6 neu: <i>Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine vorzunehmen.</i></p> <p>2.1.4 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“ Verbote C Nr. 6: Das Verbot Nr. 6 wird durch folgenden Text ersetzt: <i>Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern, sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen.</i></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1. <i>Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.</i></p> <p>2. <i>Eine extensive und an den Schutzzielen orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.</i></p> <p>Nr. 6 neu: <i>Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine auf aus vegetationskundlich und/oder faunistischer Sicht bedeutsamen Flächen vorzunehmen.</i></p> <p>2.1.5 Naturschutzgebiet „Ammerter Mark“ Verbote C Nr. 2: Das Verbot Nr. 2 wird wie folgt ersetzt: <i>Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie</i></p>	
--	--	---	--	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			<p><i>Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern, sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen.</i></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1. Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.</p> <p>2. Eine extensive und an den Schutzzielen orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.</p> <p>Nr. 4 neu: Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine vorzunehmen.</p> <p>2.1.6 Naturschutzgebiet „Flörbach“ Verbote C Nr. 2: Das Verbot Nr. 2 wird wie folgt ersetzt: <i>Klärschlamm, Gülle, Festmist, Düngemittel sowie Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel im Schutzgebiet zu lagern, sowie Kalk, Klärschlamm, Gülle, Festmist und Düngemittel auf Brachflächen, Feldrainen und auf aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen auszubringen.</i></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>1. Die Kalkung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Kompensation von Säureeintrag kann nach Vorlage</p>	
--	--	--	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			<p><i>einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.</i></p> <p><i>2. Eine extensive und an den Schutzziele orientierte Düngung kann auf den aus vegetationskundlicher und/oder faunistischer Sicht besonders bedeutsamen, extensiv zu bewirtschaftenden Grünlandflächen nach einem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Konzept zugelassen werden.</i></p> <p>Verbot Nr. 4 neu: <i>Ein- und Nachsaaten mittels Schlitzsaatmaschine auf aus vegetationskundlich und/oder faunistischer Sicht bedeutsamen Flächen vorzunehmen.</i></p> <p>2. Die geforderten Verbote zum Grünlandschutz in den Naturschutzgebieten sind größtenteils bereits enthalten. Gleichwohl ist es geboten, die weiteren vorgeschlagenen Verbote in den vorstehenden Naturschutzgebieten zu integrieren, um einen gemäß dem Schutzzweck erforderlichen Grünlandschutz zu erreichen. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um öffentliche Wiesen/Weiden und darüber hinaus noch um Kompensationsflächen, bei denen ein größt möglicher Grünlandschutz geboten ist. Die Einschränkungen für den Grasschnitt erübrigen sich für die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen, da hier aufgrund des Düngeverbotes nicht mehr als 2 bis 3 Mal pro Jahr gemäht werden kann.</p> <p>3. In den Naturschutzgebieten 2.1.1 „Rüenberger Venn“ und 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ wurden keine Änderungen vorgenommen, da diese Gebietskulissen erst im Dezember 2014 bzw. Juni 2012, abgestimmt mit allen Eigentümern, als Naturschutzgebiet durch die Bezirksregierung Münster festgesetzt worden sind In den Naturschutzgebieten 2.1.7 „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und 2.1.8 „Eper-</p>	
--	--	--	---	--

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			Graeser Venn“ wurden keine Änderungen vorgenommen, da ausreichende Verbotsinhalte vorhanden sind.	
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote - jagdliche Regelungen	Es wird angeregt , in den Naturschutzgebieten die Jagd, zumindest in der Brutzeit vom 15. März bis zum 30. April eines jeden Jahres, zu verbieten. Gegebenenfalls ist die Frist zu verlängern. Befreiungen von diesem Verbot dürfen nur erteilt werden, wenn diese dem Schutzzweck dienen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Im August 2014 erfolgte ein Abstimmungsgespräch über jagdliche Verbote für Naturschutzgebiete in Landschaftsplänen und ordnungsbehördlichen Verordnungen zwischen Bezirksregierung Münster, dem Kreis Borken als Untere Naturschutzbehörde und Untere Jagdbehörde. Hier wurde Einigkeit über einen Verbotskatalog erzielt, der in allen Naturschutzgebieten Anwendung finden soll. 3. Das Abstimmungsgespräch erfolgte aus Anlass des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 15.05.2014. Danach waren die jagdlichen Ge- und Verbote in Naturschutzgebieten eines Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung zwischen den zuständigen Landschafts- und Jagdbehörden einvernehmlich abzustimmen.	Ö17
2.1	Naturschutzgebiete jagdliche Regelungen	Es wird gefordert , in Rast- und Durchzugszonen das Jagdverbot an Vogelzugzeiten anzupassen und gegebenenfalls zu erweitern. Bei Überwinterung muss ein ganzjähriges Jagdverbot gelten.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt (siehe Ö17).	Ö18
2.1	Naturschutzgebiete jagdliche Regelungen	Es wird angeregt , die Verwendung von Bleimunition in den Naturschutzgebieten zu verbieten. Durch die Verwendung von Bleischrot kommt es zu einer flächendeckenden Belastung der Bodenoberfläche aufgrund der verstreuten Schrote. Beeinträchtigungen können auch durch die Aufnahme von Bleischrot durch Vögel entstehen. Die Löslichkeit der Bleioxidationsprodukte ist in	2. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt (siehe Ö17).	Ö19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		dem basenarmen Boden besonders hoch, wodurch die gelösten Bleisalze in die Nahrungskette gelangen. Es wird daher gefordert , schwermetalffreie Ersatzprodukte für die Jagd vorzuschreiben.		
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , folgende Verbote neu in den Verbotskatalog aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • In Gewässer- und Grabenrandstreifen in einem Abstand von weniger als 10m stickstoffhaltigen Dünger und Biozide einzubringen und Ackerbau zu betreiben • Im Verbot Nr. 12 die Drohnen ergänzend zu nennen. Gewässerstreifen reduzieren Feinsediment- und Nährstoffeinträge, sie bieten Retentionsraum, verbessern die Uferstruktur und fördern bei entsprechender Bewirtschaftung eine typspezifische Entwicklung der Artenvielfalt und damit die Erreichung bzw. Sicherung des guten Zustandes der Gewässer.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Unter der Ziffer 2.1 Verbote C Nr. 12 wird in der Aufzählung der Flugobjekte das Wort „Drohnen“ ergänzt. 2. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen ist deren Aufnahme in die Aufzählung angemessen. Für die Anwendung von Dünger bzw. Pflanzenschutzmittel gibt es Regelungen sowohl in der Dünge-Verordnung als auch im Pflanzenschutzgesetz. Hier werden die einzuhaltenden Abstände zu Fließgewässern eindeutig geregelt. 3. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes besteht die Möglichkeit darüber hinaus gehende Regelungen für die Randstreifen auf freiwilliger Basis zu vereinbaren.	Ö20
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	Es wird angeregt , ein Verbot von Sport- und Freizeitveranstaltungen in den Naturschutzgebieten zu etablieren.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie ist bereits im Landschaftsplan enthalten. 2. Unter Ziffer 2.1 C Verbote enthält der Landschaftsplan umfangreiche Regelungen zur Lenkung von Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Badeverbot in Gewässern, Verbote zum Lagern, Zelten, Grillen u.ä., Verbote Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und insbesondere dürfen die Wege in Naturschutzgebieten nicht verlassen werden. 3. Sport- und Freizeitveranstaltungen unterliegen Erlaubnisverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. StVO). In diesen Verfahren wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt und prüft im Einzelfall die Betroffenheit von Naturschutzgebieten. Soweit erforderlich, wird die Zustimmung versagt oder die Erlaubnis durch Nebenbestimmungen eingeschränkt.	Ö21

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	<p>Es wird angeregt, den Verbotskatalog um folgende weitere Verbote zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Verbot der maschinellen Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten; die betreffenden Bereiche werden von der unteren Landschaftsbehörde oder durch von ihr beauftragte Personen festgelegt; • Verbot der maschinellen Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang“ <p>Hierdurch soll der Schutz bodenbrütender Arten zumindest innerhalb der Naturschutzgebiete gewährleistet werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine zusätzlichen Verbote für Naturschutzgebiete aufgenommen. 2. Viele bodenbrütende Vogelarten zählen zu den streng geschützten Arten im Sinne des BNatSchG. Demzufolge ist ein Zugriff auf Exemplare dieser Arten sowie eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch § 44 BNatSchG verboten. 3. Eine Einschränkung der maschinellen Bewirtschaftung in der vom Einwender beschriebenen Art und Weise kann durch freiwillige Vereinbarungen auf Basis des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Der UNB liegen nur vereinzelt Erfahrungen zu Problemen hinsichtlich der nächtlichen Bewirtschaftung von Grünland vor. Die Aufnahme eines zusätzlichen Verbotes der Grünland-Nachtbewirtschaftung erscheint unangemessen, da der Artenschutz durch die Regelungen des § 44 BNatSchG sichergestellt ist. 4. 	Ö22
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote	<p>Es wird weiterhin angeregt, ein Verbot in den Text mit aufzunehmen, wonach die Mahd nur von innen nach außen erfolgen darf.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird zum Teil gefolgt. Unter der Ziffer 2.1 wird folgende Passage neu eingefügt: <i>F Gebote</i> <i>Es besteht das Gebot, die Mahd von Grünland- und Ackergrasflächen nur von innen nach außen durchzuführen.</i> 2. Eine derartige Vorgehensweise ist wünschenswert und wird insofern als Gebot aufgenommen. 	Ö23
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des NSG nach Norden begrüßt wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 	Ö24
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	<p>Es wird angeregt, dass Naturschutzgebiet durch Dekontaminationsmaßnahmen an den Wasserzuflüssen, vor den belasteten Wässern der B54n und von konven-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung und die Forderung werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Einleitung des Niederschlagswassers der B54 	Ö25

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		tionell bewirtschafteten Feldern zu schützen. Hierzu sind Pufferzonen an den Rändern des NSG notwendig. Es wird gefordert , schützende Pufferzonen, die definitiv geeignet sind Störeinflüsse fernzuhalten, einzurichten. Im Abstand von 300 Metern ist die Ökolandbaunorm als Mindeststandard einzuhalten. Die Grenzbereiche des NSG sind zugunsten der Naturschutzfläche zu begradigen.	ist im Planfeststellungsverfahren für die Straße genehmigt worden und nicht Regelungsinhalt des Landschaftsplanes. Die Anlage von Pufferzonen zu Reduzierung von Stoffeinträgen ist im Landschaftsplan in den Entwicklungszielen vorgesehen. Im Landschaftsraum 5.1.3 „Goorbach / Hornebecke“ sind die notwendigen Maßnahmen beschrieben. Die Umsetzung erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz). 3. Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität verfolgt.	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird angeregt , dass folgende Verbote für das Schutzgebiet gelten sollen : Verbot von Pestiziden und Düngemitteln innerhalb des Naturschutzgebietes und in Randbereichen; Verbot der Einleitung ungereinigter Straßenabwässer ins NSG. Erst nach erfolgter Analyse und Reinigung ist ein Zufluss gegebenenfalls zu gestatten; Verbot der Einleitung ungereinigter Grunstücksabwässer aus konventionellen landwirtschaftlichen Arealen ins NSG. Erst nach erfolgter Analyse und Reinigung ist ein Zufluss zu gestatten.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö25	Ö26
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird darauf hingewiesen , dass aus Sicht des Naturschutzes keine Notwendigkeit für die Zulassung jagdlicher Aktivitäten erkennbar ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Es wird auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten verwiesen. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes ist dieser Erlass berücksichtigt worden.	Ö27
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird gefordert , dass die Errichtung weiterer Hochsitze zur Durchführung der Jagd untersagt wird. Darüber hinaus ist für die Gestattung von Jagden und die	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö 17	Ö28

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ggf. ein Befreiungsverfahren durchzuführen.		
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird gefordert , dass im Rahmen des Betriebes des Modellflugplatzes die Ökolandbaukriterien einzuhalten sind (Verbot von Pestizideinsatz etc., unmotorisierter Grasschnitt).	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei der angesprochenen Grünlandfläche handelt es sich nicht um vegetationskundlich bedeutsames Grünland. Der Einsatz von Pestiziden ist gem. Pflanzenschutzmittel-Verordnung grundsätzlich nur auf landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. Bei der in Rede stehenden Grünlandfläche ist dieses jedenfalls nicht der Fall, so dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt ist. Das Verbot des motorisierten Grasschnitts ist nicht verhältnismäßig. 3. Der Text des Landschaftsplanes ist ansonsten inhaltlich identisch mit dem Verordnungstext der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012 	Ö29
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird gebeten , dem Landesbüro der Naturschutzverbände Genehmigungsunterlagen zu dem Modellflugplatz zur Verfügung zu stellen (Häufigkeit, Lautstärke, Bodenversiegelung, Anfahrtswege, Parkplätze, Abwassersituation, Luftbelastungen).	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, es wird an die Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde verwiesen. 	Ö30
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird angeregt , an geeigneter Stelle eine Aussichtskanzel, in Verbindung mit pädagogischen Maßnahmen zu errichten. Sie kann wertvolle Hilfe zur Bewertung der Strukturen von Fauna und Flora sein. So gewonnene Erkenntnisse lassen Unregelmäßigkeiten im Gebiet besser erkennen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter der Ziffer 5.1.3 Landschaftsraum Goorbach/Hornebecke wird folgende Textpassage ergänzt: - <i>Errichtung einer Aussichtsplattform mit Erläuterungstafel zum Naturschutzgebiet an geeigneter Stelle.</i> 2. Eine derartige Aussichtsplattform würde sowohl pädagogischen als auch touristischen Zwecken zu Gute kommen. 	Ö31

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1	Naturschutzgebiete	<p>Es wird angeregt, die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (VB-MS-3708-007 Bach-Wald-Grünlandkomplex in der Eilermark) als Naturschutzgebiet auszuweisen. Der Bereich ist im Regionalplan als BSN ausgewiesen.</p> <p>Bei den Waldflächen handelt es sich sowohl um geschützte Biotope (Bruch- und Sumpfwälder) als auch um FFH-Lebensraumtypen (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (FFH-LRT 9190) und Hainsimsen-Buchenwald (FFH-LRT 9110)). Die an das Rünenberger Venn angrenzenden Flächen sind als Arrondierungsfläche für die im Norden und Osten angrenzenden Natur- und Vogelschutzgebiete als zusätzlicher Lebens- und Nahrungsraum für Wat- und Wiesenvögel von Bedeutung. Die feuchten Grünlandflächen und Stillgewässer bieten daran angepassten Organismen wertvollen Lebensraum. Eine Beibehaltung der Grünlandnutzung und eine Rückumwandlung von Acker in Grünland sind im Gebiet anzustreben. Wünschenswert wäre eine extensive Grünlandwirtschaft mit Verzicht auf Entwässerung der Flächen. Die im Biotopkataster empfohlenen Schutzziele (Erhalt und Optimierung von feuchten Grünlandflächen und kleinen Stillgewässern, Vermeidung von Pflegeumbruch und Umwandlung in Acker, Erhalt von alten Gehölzstrukturen) sind am besten im Rahmen einer NSG-Ausweisung zu erreichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Aus planerischen Erwägungen wurde für den genannten Biotopkomplex die Schutzkategorie LSG gewählt und als ausreichend erachtet. Die beschriebenen Biotopentwicklungsmaßnahmen können im Rahmen der Angebotsplanung (siehe Landschaftsraum 5.1.2 und 5.1.4) verfolgt werden. 	Ö32
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	<p>Es wird gefordert, die Dinkel im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes als Naturschutzgebiet zu schützen.</p> <p>Die Dinkelniederung ist im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Landesentwicklungsplan als Gebiet zum Schutz der Natur dargestellt, im Regionalplan ist die Dinkelniederung als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt, außerdem ist die Dinkelaue eine Bio-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Über den Landschaftsplan werden in der Dinkelaue naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen als NSG ausgewiesen, wozu insbesondere Bundes- und Landesflächen, sowie weitere Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen zählen. Der weitere Flächenschutz erfolgt über das LSG 2.2.2 	Ö33

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		topverbundstruktur von herausragender Bedeutung. Der Dinkel kommt in diesem Bereich trotz des Gewässerausbaus mit ihrem naturbetonten Bewuchs und den z.T. breiten Uferböschungen insbesondere eine hohe Bedeutung als Vernetzungsbiotop in der ansonsten strukturarmen Ackerlandschaft zu. Die im Landschaftsplan vorgesehene Unterschutzstellung als LSG wird der besonderen Bedeutung der Dinkelaue für den Natur- und Artenschutz nicht gerecht.	„Dinkelniederung Gronau-Epe“, in dem der Schutz des Grünlandes zusätzlich geregelt wird. Darüber hinaus wurde in diesem LSG ein wertvoller Auenbereich südlich von Epe mit weiteren speziellen Verboten belegt. Durch diese abgestuften Schutzkategorien ist der landesplanerische Auftrag unter gleichzeitiger Berücksichtigung der örtlichen Nutzungsansprüche ausreichend umgesetzt.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Es wird angeregt , das Verbot, in einem Abstand von weniger als 20 m stickstoffhaltigen Dünger und Biozide einzubringen und Ackerbau zu betreiben, aufzunehmen. Dies ist erforderlich, um die Gewässerfauna vor den negativen Einflüssen durch Eutrophierung und Komation zu schützen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die vorgeschlagenen Bewirtschaftungseinschränkungen sind im Landschaftsplan über die Angebotsplanung (siehe z.B. Landschaftsraum 5.1.5 „Dinkel“) auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen vorgesehen. Siehe auch Ö20.	Ö34
	Allgemein	Es wird angeregt eine Regelung nach Ö 34 für alle Grünlandflächen in den Landschaftsplan aufzunehmen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö 34	Ö35
	Allgemein	Es wird angeregt , die Dinkel im Siedlungsbereich in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes einzubeziehen. In diesen Bereichen sind Strahlursprünge und Trittsteine geplant bzw. vorhanden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Gem. § 7 Landnaturschutzgesetz NRW erstreckt sich der Geltungsbereich des Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.	Ö36
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Es wird darauf hingewiesen , dass unabhängig von der Forderung, bestimmte Teile des LSG als Naturschutzgebiet auszuweisen, die Regelungen für das LSG nicht ausreichend sind. Es wird angeregt, die Pufferfunktion des LSG für das angrenzende NSG nicht nur auf die Freihaltung des LSG von baulichen Anlagen zu beschränken, sondern auch die Pufferfunktion hinsichtlich eines unverträglichen Stoffeintrags in die Schutzgebiete sicherzustellen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö 25. Ein Grünlandumwandelungsverbot wird in der Regel nur in LSG im Bereich von größeren Fließgewässern, wie z.B. die Dinkel, festgesetzt. Ein Grünlandumbruchverbot kommt in der Regel nur auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten in Betracht. 3. Diese Vorgehensweise bei der Aufstellung von	Ö37

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Hierzu ist es erforderlich – ggf. mit einem Zonierungskonzept – auch im LSG die Stoffeinträge zu begrenzen, also Einschränkungen des Düngemittel- und Pestizideinsatzes vorzusehen. Darüber hinaus ist ebenfalls ein Umbruchverbot für Grünland erforderlich.	Landschaftsplänen ist mit der Landwirtschaftskammer NRW so abgestimmt.	
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Es wird darauf hingewiesen , dass unabhängig von der Forderung, bestimmte Teile des LSG als Naturschutzgebiet auszuweisen, die Regelungen für das LSG nicht ausreichend sind. Schutzzwecke des LSG sind u.a. die Sicherung der Biotopvernetzung zwischen den beiden Teilgebieten des NSG Dinkelaue Gronau-Epe und die Sicherung der Pufferfunktion für dieses Naturschutzgebiet. Die Pufferfunktion darf sich, wenn sie den Schutzzweck der NSG unterstützen soll, nicht auf die Freihaltung von baulichen Anlagen beschränken, sondern muss auch die Pufferfunktion hinsichtlich eines unverträglichen Stoffeintrags in die Schutzgebiete sicherstellen. Es wird angeregt , auch im LSG die Stoffeinträge zu begrenzen. Hierzu ist es erforderlich, ein Verbot zur Einschränkung des Düngemittelsatzes und Ergänzungen zur Beschränkung des Pestizideinsatzes in den Landschaftsplan unter Ziffer 2.2.2 C Verbote, aufzunehmen.	1. Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe Ö25. 3. Die Verbotsinhalte des LSG umfassen neben dem allgemeinen Bauverbot, viele andere Verbotsinhalte, wie z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen, Beseitigung von Gehölzbeständen, Veränderung von Gewässern und vieles mehr.	Ö38
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Es wird darauf hingewiesen , dass das Umbruchverbot für Grünland nicht von der betrieblichen Entwicklung der dort wirtschaftenden Betriebe abhängig gemacht werden darf.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Die Möglichkeit einer Ausnahme vom Umwandlungsverbot stellt eine erforderliche Härtefallregelung dar, die mit der Landwirtschaftskammer NRW abgesprochen ist Ein generelles Umwandlungsverbot von Grünlandflächen in diesem LSG wäre zudem nicht verhältnismäßig. 3. Ein vollständiges Umwandlungsverbot gilt auch im Zusammenhang mit der kooperativen Landschaftsplanung ausschließlich in NSG.	Ö39

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.6	Naturschutzgebiet „Flörbach“	Es wird angeregt , aus Gründen der Wiedervernässung und zur Vergrößerung des bestehenden, kleinräumigen Gebietes, das Naturschutzgebiet um die als Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung ausgewiesenen Flächen (VB-MS-3707-004) zu erweitern. Das NSG „Flörbachwiesen“ sowie dessen Umfeld ist ein wichtiger Baustein im landesweiten Netz der Feuchtgrünlandschutzgebiete.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei den zur Erweiterung vorgeschlagenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen. Eine fachliche Notwendigkeit zur Ausweisung dieser Flächen als NSG ist nicht gegeben. Die Flächen sind im Regionalplan Münsterland nicht als BSN-Flächen dargestellt. 3. Eine ökologische Entwicklung dieser Flächen ist im Zuge der Angebotsplanung grundsätzlich möglich.	Ö40
2.1.6	Naturschutzgebiet „Flörbach“	Es wird angeregt , die Bereiche des Flörbaches, für die im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Strahlursprünge und Trittsteine festgelegt wurden, als NSG auszuweisen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Der Flörbach befindet sich im LSG 2.2.4, damit ist ein ausreichender Schutz des Gewässers und der WRRL-Maßnahmen, die z. T. noch umgesetzt werden müssen, gewährleistet. Weiterhin ist der beschriebene Bereich des Flörbaches im Regionalplan Münsterland nicht als BSN dargestellt.	Ö41
2.1.7 2.1.8	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	Es wird darauf hingewiesen , dass es ein Bewirtschaftungs-, Dünge-, Pestizid- und Kalkverbot für Flächen in der Kernzone und bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzter Flächen (Verbot Nr. 5) gibt. Eine Erläuterung, welche Flächen hierzu gehören, oder eine Abgrenzung in der Festsetzungskarte fehlt allerdings. Außerdem wird das Verbot durch eine Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße Landwirtschaft direkt ad absurdum geführt. Denn wer sonst als die Landwirte, die ja ohnehin ordnungsgemäß wirtschaften müssen, da ihre Tätigkeit sonst als Eingriff zu werten ist, wendet Düngemittel und Pestizide an. Völlig undurchsichtig wird lt. Einwender die Regelung durch die Verbote Nrn. 7 und 8, die die Anwendung von Pestiziden und Düngemittel in den Kernzonen und auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen und Brachflächen	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise entsprochen. In den Erläuterungspalten zu den Naturschutzgebieten wird beim NSG 2.1.7 „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ unter C Verbote in der Erläuterung zum Verbot Nr. 5) und beim NSG 2.1.8 „Eper-Graser Venn“ unter C Verbote in der Erläuterung zum Verbot Nr. 6) der letzte Satzteil: „...und die Landwirtschaft unter Beachtung der guten fachlichen Praxis.“ gestrichen. Die Grenzziehung der Kernzonen wird in einer optisch deutlicher erkennbaren Farbe/Farbschattierung dargestellt (siehe Anhang 1). 2. Der Satzteil kann entfallen, da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung bereits unter Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten 6) genannt ist. Durch die Streichung wird	Ö42

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>verbieten. Im Rahmen der Erläuterungen wird dann noch auf § 4 der Anwendungsverordnung für Pflanzenschutzmittel verwiesen, die für bestimmte Stoffe ein Anwendungsverbot für NSG insgesamt ausspricht. Die Einwanderin ist der Auffassung, dass es den Regelungen zum Dünge- und Pestizidverbot an der für ein Verbot erforderlichen Bestimmtheit fehlt.</p> <p>Es wird angeregt, klarzustellen, dass in der Kernzone des Schutzgebietes, auf bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, auf den aus vegetationskundlich oder faunistischer Sicht bedeutsamen Flächen und den Brachflächen ein Anwendungsverbot für Düngemittel und Pestizide aller Art gilt.</p>	<p>deutlich, dass die unter 2.1.7 und 2.1.8 C Verbote aufgeführten Verbote zu beachten sind.</p> <p>Die Flächen, die zur Kernzone der beiden Naturschutzgebiete zählen, sind in der Festsetzungskarte 1 durch eine entsprechende Umrandung gekennzeichnet und in der zugehörigen Legende erläutert.</p> <p>3. Die Innutzungnahme von „Sukzessionsflächen“ in landwirtschaftliche Nutzung ist damit unterbunden.</p>	
2.1.7 2.1.8	<p>Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“</p>	<p>Es wird angeregt, die unter Ziffer Ö42 dargelegte Anregung – auch aus Gründen der Vollziehbarkeit – auf das gesamte NSG auszuweiten.</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die für eine Kernzone und sonstige Flächen abgestuften Regelungen entstammen den jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnungen und stellen das seinerzeit abgestimmte Ergebnis dar. Eine Ausweitung der strengeren Regelungen auf das gesamte Naturschutzgebiet ist unverhältnismäßig.</p>	Ö43
2.1.7 2.1.8	<p>Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“</p>	<p>Es wird angeregt, die Ausnahmegenehmigung für Kalkungen (in einem Hochmoorgebiet) zu streichen.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, Ausnahmen für Düngungen mit der Biologischen Station Zwillbrock abzustimmen.</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Ausnahmeregelung bezieht sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Flächen und kann nur zur Kompensation von Säureintragung und Vorlage einer Bodenuntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dabei wird die Biologische Station als Gebietsbetreuung beteiligt. Gleiches gilt bei Ausnahmen für die Düngung. Siehe auch Ö43</p>	Ö44
2.1	Naturschutzgebiete	<p>Es wird angeregt, den Flörbach südlich des Amtsvenn in den Abgrenzungen der Biotopverbundfläche heraus-</p>	<p>1 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p>	Ö45

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>ragender Bedeutung (VB-MS-3807-003) und der Ahauser Aa im Bereich des Überschwemmungsgebietes als NSG auszuweisen.</p> <p>Die Aue des Flörbaches stellt in ihren naturnahen Abschnitten mit Vorkommen vieler auentypscher Biotope einen bedeutsamen Lebensraum für die Arten der Au- und Bruchwälder, des Feuchtgrünlandes sowie naturnahen Stillgewässer dar und ist als Refugial- und Trittssteinbiotop für diese Zönosen von herausragender Bedeutung. In der ackerbaulich geprägten, strukturalarmen Agrarlandschaft nördlich Ottenstein stellen die Fließgewässer mit ihren Auen wichtige Biotop-Vernetzungskorridore dar, die die landesweit bedeutsamen Naturschutzgebiete „Butenfeld“ und „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ miteinander verbinden.</p> <p>Die Ausweisung der Ahauser Aa ist erforderlich zum Erhalt eines bedeutenden Tiefland-Fließgewässerzuges mit naturnahen Altarmabschnitten, Grünlandresten und naturnahen Gehölzbeständen als wertvolles Vernetzungselement im Biotopverbund.</p>	<p>2 Bei dem Flörbach handelt es sich um ein ausgebaut und begradigtes Fließgewässer. Im Landschaftsplangebiet verläuft etwa die Hälfte der Laufstrecke des Gewässers durch den Golfplatz Ahaus. In der Gewässerstrukturgüte ist der Bach als stark bis sehr stark verändert eingestuft. Das Gewässer liegt im LSG, eine weitergehende Schutzkategorie ist derzeit nicht erforderlich.</p> <p>Bei dem Abschnitt der Ahauser Aa, der im Plangebiet verläuft handelt es sich ebenfalls um ein ausgebaut, eingetieftes und begradigtes Fließgewässer. Die Aue ist nahezu vollständig in Ackernutzung. Auch hier ist die im Landschaftsplan vorgesehene LSG-Ausweisung ausreichend.</p> <p>Die Optimierung der Gewässer soll über die Möglichkeiten des LP (Entwicklungsziel und Angebotsplanung) sowie über die Wassersrahmenrichtlinie erfolgen.</p>	
Allgemein		<p>Es wird angeregt, verbindliche Verbote in den Landschaftsplan aufzunehmen, damit erforderliche Feld- und Wegraine, Straßenränder und Gewässerränder zur Erhaltung der Artenvielfalt wieder hergestellt, besser geschützt und naturverträglich gepflegt werden können.</p>	<p>1 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprechend den Möglichkeiten der Landschaftsplanung entsprochen.</p> <p>2 Es wird auf die Regelungen zu den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz gemäß Ziffer 2 des Landschaftsplanes sowie die Maßnahmen zur Anlage und Pflege diverser Landschaftselemente gemäß Ziffer 5 des Landschaftsplanes verwiesen. Darüber hinaus gelten die einschlägigen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes z. B. § 39 Abs. 5 BNatSchG.</p>	Ö46
Allgemein		<p>Es wird angeregt, Zielräume zum langfristigen Erhalt von Arten, die von erheblichen Bestandsrückgängen</p>	<p>1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprechend den Möglichkeiten der Landschafts-</p>	Ö47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		betroffen sind oder ein besonderes Schutzbedürfnis haben, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche und Steinkauz, zu benennen. So ist es aus Sicht der Naturschutzverbände erforderlich, auch außerhalb von NSG durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass u.a. Gele-geschutzmaßnahmen durchgeführt werden, feuchte Senken nicht bestellt werden, Sommergetreide ange-baut wird und Küken bei der Mahd verschont bleiben.	planung entsprochen. 2. Durch die Schutzausweisungen des Landschafts-planes werden wichtige Flächen für den Arten-schutz gesichert. Die Angebotsplanung für die Landschaftsräume in Ziffer 5.1 des Landschaftspla-nes verbessert die Voraussetzungen zur Förderung und Durchführung von Arten- und Biotopschutz-maßnahmen erheblich. Darüber hinaus wird auf die speziellen Artenschutzprogramme des Landes, die Biodiversitätsstrategie oder die Runden Tische zur Biodiversität verwiesen.	
	Festsetzungskarte	Es wird darauf hingewiesen , dass es in der Festset-zungskarte eine Signatur für FFH-Lebensraumtypen gibt. Diese Signatur findet sich jedoch nur in Teilberei-chen des NSG Rünenberger Venn. Dies ist missver-ständlich, weil so fälschlicherweise der Eindruck entstehen könnte, dies seien die einzigen FFH-Lebensraumtypen im Geltungsbereich des Land-schaftsplanes.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in der Legende der Festsetzungskarte 1 wird hinter dem Schriftzug „FFH-Lebensraumtyp“ der Zusatz: „ <i>Dar-stellung erfolgt nur im NSG 2.1.1 Rünenberger Venn</i> “ aufgenommen. 2. Durch die Ergänzung soll das Missverständnis aus-geräumt werden.	Ö48
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld vom 24.02.2016 im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken				
		Der Einwender weist darauf hin , dass die agrarstruku-rellen Anregungen, Bedenken und Hinweise vom 11.05.2015 aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weiterhin aufrecht gehalten wer-den.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ver-bleibt bei den durch den Kreistag getroffenen Ab-wägungsergebnissen. 3. Diese werden im Folgenden in kursiver Schrift noch einmal aufgeführt, siehe Ö49a bis Ö49l.	Ö49
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Das Landschaftsgesetz NRW fordert in § 2 Biotopver-bund: „Im Land NRW ist ein Netz räumlich oder funktio-nal verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, dar-zustellen und festzusetzen. Im LP Gronau/Ahaus-Nord sind aktuell rd. 1.600 ha als NSG vorgesehen – das entspricht rd. 14.9 %. Hinzu-</i>	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie werden zurückgewiesen. 2. Bei der gesetzlichen Vorgabe von mindestens 10% handelt es sich um einen Zielwert, der auf die ge-samte Landesfläche bezogen ist. Dieser Wert kann nicht auf einzelne Landschaftsplanbereiche herun-tergerechnet werden. Planungsvorgaben des Regi-	Ö49a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<i>kommen noch Geschützte Landschaftsbestandteile (LB), Naturdenkmale (ND). Gegen diese weit über die Vorgaben hinausgehende Schutzausweisung bestehen erhebliche Bedenken.</i>	<i>onalplanes, des Fachbeitrages Naturschutz- und Landschaftspflege sowie die naturschutzfachlichen örtlichen Bewertungen sind zu berücksichtigen.</i>	
	Landschaftsplan allgemein	<i>Die Ausweisung des Landschaftsplanes darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung und Erschwernis der Flächenbewirtschaftung der in dem Gebiet wirtschaftenden Landwirte führen.</i>	1. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Kreis Borken betreibt seit vielen Jahren eine kooperative Landschaftsplanung, in der die Interessen der Landwirtschaft umfassend berücksichtigt sind.	Ö49b
		<i>Es wird begrüßt, dass die Landschaftsräume für die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind und damit in ihrem Umfang und in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten flexibel gestaltet werden können.</i>	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö49c
		<i>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Landwirtschaft allgemein schon an befristeten EU-Agrarumweltmaßnahmen beteiligt und über freiwillige Eigeninitiativen (Ackerbrache, Wildacker) an den Grundprinzipien eines Landschaftsplanes zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Natur beiträgt. Seitens der Agrarstruktur wird kritisiert, wenn durch diese mehrjährigen freiwilligen Maßnahmen biotopähnliche Strukturen entstehen, die sich bei der weiteren Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Nachteilen (z.B. höhere Ansprüche an faunistische Gutachten und Bauaufgaben) entwickeln.</i>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochenen freiwilligen Maßnahmen von Landwirten werden begrüßt und durch diesen Landschaftsplan unterstützt. Anforderungen hinsichtlich des Artenschutzes ergeben sich nicht aus der Landschaftsplanung, sondern aus den besonderen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Immissionsschutzgesetzes.	Ö49d
2.1.1 2.1.4 2.1.5	Naturschutzgebiet „Rüenberg Venn“ C Verbot Nr. 11 Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe, Verbot C Nr. 6 Naturschutzgebiet „Ammerter	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Beschränkungskriterien in den benannten Gebieten nicht nachvollziehbar sind und einer weiteren präzisen Erläuterung hinsichtlich der unterschiedlichen Beschränkungen in den gebietsspezifischen Einschränkungen</i>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den erheblichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung. 2. Bei dem NSG 2.1.1 handelt es sich um ein bereits	Ö49e

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.2	Mark“, C Verbot Nr. 2 Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau- Epe“, C Verbot Nr. 3	<p>kungen (Zusatz in 2.1.4: Düngemittel oder Wirtschaftsdüngemittel) bedürfen.</p> <p>Gegen dieses Allgemeinverbot auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen bestehen erhebliche Bedenken, dieses gerade im Hinblick dieser Regelung auf landwirtschaftlichen Flächen im Eigentum der Landwirtschaft. Es muss weiter gewährleistet sein, dass die Privatflächen im bisherigen Ausmaß bewirtschaftet werden dürfen.</p>	<p>durch ordnungsbehördliche Verordnung durch die Bezirksregierung Münster gesichertes NSG. Die Regelungen dieser Verordnung zur landwirtschaftlichen Nutzung wurden 1 : 1 übernommen.</p> <p>In den NSGen 2.1.4 und 2.1.5 befinden sich die beschriebenen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen ausschließlich auf Flächen der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken bzw. des Landes Nordrhein Westfalen. Die Einschränkung ist von den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht.</p> <p>In dem LSG 2.2.2 befinden sich die beschriebenen vegetationskundlich bedeutsamen Flächen entweder im Eigentum der öffentlichen Hand, der Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken oder sind festgelegte Kompensationsflächen in privater Hand. Die Einschränkung ist von den Grundstückseigentümern ausdrücklich gewünscht bzw. wurde von Privateigentümern im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen akzeptiert.</p> <p>3. Das genannte Verbot ist aus naturschutzfachlichen Gründen zwingend erforderlich um den Schutzzweck der Naturschutzgebiete bzw. des Landschaftsschutzgebietes zu verwirklichen. Die Etablierung eines artenreichen Grünlandes mit wertvollen seltenen Pflanzenarten benötigt eine langjährige Entwicklungsphase. Selbst ein einmaliger Einsatz von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen würde die über einen langen Zeitraum erreichten Erfolge zerstören.</p> <p>Im Falle des Auftretens bestimmter Problemunkräuter (z.B. Jakobskreuzkraut) kann gemäß Ziffer 6 Abs. 7 des Landschaftsplans die Erteilung einer Befreiung zum selektiven Einsatz chemischer Mittel beantragt werden.</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ausweisung von Schutzgebieten (NSG, LSG) allgemein nicht die betriebliche Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes nachteilig beeinflussen bzw. verhindern darf. In dem Zusammenhang verweist der Einwender auf den Betrieb Wilhelm Berges, 48599 Gronau, Timpkerweg 11, dessen räumliche Entwicklung im Südwesten durch Wald begrenzt und im Norden durch ein neues NSG betroffen ist. Es wird angeregt , die Grenzen des NSG auf die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten abzustimmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Der Bereich des Naturschutzgebietes „Goorbach und Hornebecke“ ist durch die Bezirksregierung Münster mit Verordnung vom 01.06.2012 als NSG ausgewiesen worden. Das zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung festgestellte naturschutzfachliche Erfordernis besteht unverändert fort. 3. Sofern sich die betriebliche Erweiterung auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erstrecken soll, gibt es hierzu Ausnahmeregelungen in Ziffer 6 Abs. 1 des Landschaftsplanes.	Ö49f
2.1.3	Naturschutzgebiet „Eiler Mark“, C Verbot Nr. 11	Es wird darauf hingewiesen , dass die Ergänzung, dass ein Pflegeumbruch nach vorangegangener Anzeige möglich ist, fehlt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich innerhalb des Naturschutzgebietes um Flächen, die sich im Eigentum des Landes NRW befinden. 2. Pflegeumbrüche sind hier nicht erwünscht. Es handelt sich bei der Eiler Mark um ein Feuchtwiesennaturschutzgebiet, das Mitte der 80er Jahre unter Schutz gestellt wurde. Die Gebietsbetreuung erfolgt durch die Biologische Station Zwillbrock Es handelt sich hier in der Gesamtheit um vegetationskundlich bedeutsames Grünland, wo ein Pflegeumbruch dem Schutzzweck zuwider laufen würde.	Ö49g
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“	Nach den dem Einwender vorliegenden Informationen werden die neuen ausgewiesenen Flächen (siehe Kartenausschnitt) überwiegend ackerbaulich genutzt. Eine Ausweisung als NSG wird abgelehnt . Es wird gefordert , die punktuelle Schutzwürdigkeit fachlich in Bezug zu den Nachbarflächen darzulegen, da die punktuelle Schutzwürdigkeit der Einzelflächen nicht nachvollziehbar ist.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Bei den beschriebenen Flächen handelt es sich um bereits in der Örtlichkeit umgesetzte Kompensationsflächen der Salzgewinnungsgesellschaft Westmünsterland mbH. Die Flächen müssen künftig als Extensiv-Grünland bewirtschaftet werden. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist fachlich geboten.	Ö49h
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	Gegen die geplante Ausweisung der Eigentumsflächen der Stadtwerke Gronau als zukünftiges NSG (sieh Kar-	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.	Ö49i

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>tenausschnitt) werden aus agrarstruktureller Sicht Bedenken erhoben, sie wird abgelehnt. Die Flächen werden schon im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen im Sinne des Grundwasserschutzes extensiv bewirtschaftet. Es wird gefordert, eine plausible fachliche Erläuterung der Schutzwürdigkeit dieser Fläche darzulegen.</p>	<p>2. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, die sich im Eigentum der Stadtwerke Gronau befinden. Sie stellen ein Verbindungselement zu den westlich und östlich angrenzenden Teilnaturschutzgebieten des südöstlichen Bereiches des Naturschutzgebietes „Eper-Graeser Venn“ dar. Darüber hinaus wird hierdurch eine Verbindungsachse zur nördlich gelegenen Dinkelaue mit dem dort befindlichen Naturschutzgebiet Ziffer 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ gebildet. Die Interessen der Stadtwerke Gronau zum Schutz der Grundwasservorkommen werden durch die Schutzausweisung unterstützt.</p>	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>Gegen die Ausweisung des im Kartenausschnitt (L 2.2.4), dargestellten Bereichs als LSG und die mit dem Grenzverlauf verbundene Durchschneidung der ackerbaulich genutzten Flächen werden erhebliche Bedenken erhoben.</p> <p>Die Ausweisung eines LSG sollte sich, wie auch bei anderen Kreisbehörden praktiziert, an in der Landschaft erkennbare Strukturelemente (Gräben, Hecken, Straßen u.a.) orientieren, die fachlich zu begründen und auch für den Erholungssuchenden erkennbar sind.</p>	<p>1. Die Bedenken werden zurückgewiesen. 2. Die Abgrenzung erstreckt sich entlang des Fließgewässers und umfasst die Gewässeraue. Für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes können nicht immer vorhandene Nutzungs- oder Parzellengrenzen herangezogen werden, so dass es teilweise nicht vermeidbar ist, Flächen zu zerschneiden. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, um die Einbeziehung von Flächen in das Schutzgebiet auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Andernfalls müssten Flächen vollständig in das Schutzgebiet einbezogen werden, da eine Reduzierung nur auf den Gewässerverlauf dem Regionalplan und der Biotopverbundplanung (Stufe 2) widersprechen würde. Darüber hinaus entspricht das Zerschneiden von Flächen zur Minimierung von Schutzgebieten der Forderung der Landwirtschaft in anderen Landschaftsplänen.</p>	Ö49j
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes	<p>In Teilbereichen wechselseitig der Ahauser Aa sind Überschwemmungsgebiete, BSN und BSLE ausgewie-</p>	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Ahauser Aa ist im Regionalplan als „Bereich</p>	Ö49k

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	und Alstätte“	sen. Es wird gefordert für diesen Bereich, für den keine Biotope (Biotopkataster) oder Biotopverbundflächen ausgewiesen sind, genaue flächenbezogene Kartierungen der ULB, die die Schutzwürdigkeit darlegen, offen zu legen.	zum Schutz der Natur“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt. Diese durch den Regionalplan als Suchräume vorgegebenen Bereiche sind durch den Träger der Landschaftsplanung zu konkretisieren. Der Landschaftsplan sieht aufgrund der Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen ökologischen Zustandes des Fließgewässers lediglich die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet vor. Die Breite des Schutzgebietes entlang der Ahauser Aa orientiert sich an dem naturschutzfachlichen Erfordernis. Darüber hinaus wird die Ahauser Aa in der Biotopverbundplanung des LANUV als Verbundkorridor mit besonderer Bedeutung ausgewiesen. 3. Die Detailkartierung liegt dem Einwender vor.	
2.3/ 2.4	Naturdenkmäler/ Geschützte Landschaftsbestandteile	Durch die Definition der Fläche eines Naturdenkmals bzw. eines geschützten Landschaftsbestandteils (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m breiter Streifen) darf es nicht zu nachhaltigen Einschränkungen der betrieblichen Entwicklung und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kommen. Es wird gefordert , dass die bisherige Bewirtschaftung der angrenzenden Fläche im bisherigen Ausmaß weiterhin erfolgen kann.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt.	Ö49I
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	Es wird darauf hingewiesen , dass in den Erläuterungen als Entwicklungsziel die Gehölzbepflanzung von Feldrainen und Böschungsfächen mit Bäumen und Sträuchern aufgeführt wird. In den Entwicklungsräumen 1.3.1 bis 1.3.5 kommt die Anlage von Saumstreifen oder Grenzbäumen in Betracht. Dieses Entwicklungsziel ist in der Umsetzung nicht mit den unter C Verbot Nr. 13) des Pkt. 2.4 GLB in Verbindung mit D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) - insbesondere wenn Grenzbäume gepflanzt werden sollen – vereinbar.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Entsprechend der genannten Erläuterung zu 1.3 sollen für die Anlage u.a. von Grenzbäumen die nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Feldraine, Böschungsfächen) in der Weise in Anspruch genommen werden, dass die Beeinträchtigungen für die angrenzende Landwirtschaft möglichst gering gehalten werden. Diese Standortbeschreibung verdeutlicht ausreichend, dass Grenzbäume auf den nicht landwirtschaftlich ge-	Ö50

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Es wird angeregt , die Bezeichnung „Grenzbaum“ in den textlichen Darstellungen genauer zu definieren.	nutzten Flächen angelegt werden. 3. Die von der Bezirksstelle für Agrarstruktur beschriebenen Formulierungen sind Bestandteile der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes. Die Umsetzung dieser Entwicklungsziele ist in den Landschaftsräumen unter Ziffer 5.1 (Angebotsplanung) festgesetzt. Die konkreten Maßnahmen erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.	
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen“	Es wird darauf hingewiesen , dass die Bepflanzung von Uferböschungen nicht zu Mehrbelastungen bei der Gewässerunterhaltung führen und den geordneten Wasserabfluss langfristig negativ beeinflussen darf.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die beschriebenen Beeinträchtigungen treten nicht ein. 2. Bei Bepflanzungen an Gewässern werden die angesprochenen Punkte beachtet. Siehe auch Ö50 Nr. 3	Ö51
1.4	Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen“	In den Erläuterungen für die Entwicklungsräume 1.4.1 bis 1.4.14 wird die Landwirtschaft <u>pauschal</u> negativ dargestellt: „Die Gewässer sind vor allem durch ... und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“ Es wird gefordert diese negative Pauschaldarstellung (S.31) zur Gewässerbeeinträchtigung aus den Erläuterungen zu streichen oder die Behauptung bezogen auf die o.g. Entwicklungsräume fachlich zu belegen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird wie folgt geändert: „Die Gewässer sind <u>unter anderem</u> vor allem durch ... den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.“ 2. Es handelt sich bei der Erläuterung um eine beispielhafte Aufzählung von möglichen Gewässerbeeinträchtigungen. Die Düngemittel und Pflanzenschutzmittel haben hieran nachweislich einen nicht unerheblichen Anteil. 3. Das Entwicklungsziel „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ zielt durch seine Maßnahmen, wie z. B. Anlage von Ufergehölzen oder Uferstreifen darauf ab, dieses Gefährdungspotential zu minimieren.	Ö52
2.2	Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird darauf hingewiesen , dass unter Pkt. 4) die Nutzung bzw. Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen durch Ersatzanpflanzungen geregelt wird.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Erhaltung der vom Einwender genannten Gehölze zählt jeweils zu den Schutzzwecken der	Ö53

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Der Einwender fordert analog zu Ziffer 2.4, die vorgeschädigten Bäume u.ä. von der Ersatzpflicht zu streichen und in den Erläuterungen wie folgt zu ergänzen: „Eigentümern von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Obstbäumen in Obstwiesen entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als LSG werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene Landschaftselemente im LSG sind nicht zu ersetzen.“	durch diesen Landschaftsplan ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete. Der Fortbestand dieser Gehölze ist zur Sicherung des Landschaftscharakters erforderlich. Durch die im Landschaftsplan enthaltene Regelung ist dies gewährleistet	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) C Verbote	Es wird gefordert unter Erläuterungen folgenden Hinweis aufzuführen: „Eigentümern von GLB entsteht durch die Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als GLB werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene GLB sind nicht zu ersetzen. Die bisherige ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung hat Vorrang vor der Umsetzung geplanter Entwicklungsziele (Pflanzung von Bäumen, Hecken, Ufergehölzen usw.)“.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise entsprochen. Folgender Text wird zu Ziffer 2.4. F Melde und Duldungspflichten in die Spalte Erläuterungen aufgenommen: <i>„Hiervon sind lediglich die Schäden betroffen, die nach Rechtskraft des Landschaftsplanes eintreten. Eigentümern von geschützten Landschaftsbestandteilen entsteht durch eine Vorschädigung der Bäume kein Nachteil. Durch die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil werden Bäume bis zu ihrem natürlichen Ende im Bestand gesichert. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.“</i> 2. Die Formulierung wurde zwischenzeitlich in planbegleitenden Arbeitsgruppen anderer Landschaftspläne abgestimmt und stellt eine sinnvolle Erläuterung bei der Anwendung der Regelungen des Landschaftsplanes dar. Der in zweiten Absatz dargestellte Inhalt der Forderung des Einwenders steht nicht im Zusammenhang mit den geschützten Landschaftsbestandteilen. Die Pflanzung von Gehölzen ist unter Ziffer 5 des Landschaftsplanes geregelt und erfolgt nur im Einverständnis mit dem Eigentümer.	Ö54
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) C Verbote	Der Einwender weist darauf hin , dass unter C Verbote Allgemein Nr. 13 (Seite 85) folgendes geregelt wird:	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. In der Festsetzung D Nicht betroffene	Ö55

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>„ ... den GLB zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.“ Unter D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1 ist geregelt, dass die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung hiervon unberührt bleibt mit Ausnahme des Verbotes Nr. 13. Nach Interpretation des Einwenders ist dem Verbot Nr. 13) gegenüber der Ausnahme (D) Vorrang einzuräumen. Es darf nur eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden, wenn es keine potentiellen Auswirkungen auf die GLB gemäß Verbot Nr. 13) geben wird. Durch die landwirtschaftliche Tätigkeit sind Auswirkungen auf das GLB nicht eindeutig auszuschließen. Daher wird gefordert, die Nr. 13 bei den „Nichtbetroffenen Tätigkeiten“ zu streichen oder den Sinn unter den Erläuterungen zu konkretisieren.</p>	<p>Tätigkeiten Nr. 1) wird das Verbot Nr. 13 gestrichen. Die Nr. 1) erhält folgende neue Formulierung:“die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) – 10), 13) <u>14)</u> – 15) und 16);“ 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung führt nicht zu einer Schädigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Aus diesem Grunde muss das Verbot Nr. 13) unter D Nicht Betroffene Tätigkeiten nicht zwingend aufgenommen werden.</p>	
5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	<p>In den Erläuterungen (S. 136) steht, dass bei der „Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ... grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen ist.“ Es wird darauf hingewiesen, dass von solchen Maßnahmen in der Regel auch die Eigentümer/Bewirtschafter benachbarter Flächen betroffen sind.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird der 1. Absatz entsprechend dem Wortlaut des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.1997 angepasst: <i>„Bei der Umsetzung der unter Abschnitt 5 festgesetzten Maßnahmen sollte grundsätzlich vor der Realisierung der Festsetzungen versucht werden, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Einvernehmen zu erzielen.“</i></p>	Ö56
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer	<p>In den Erläuterungen (S. 154) wird an dieser Stelle nicht mehr von „Betroffenen“ sondern nur noch von „Grundstückseigentümern“ bzw. öffentliche Flächen (Bankett) gesprochen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsbehörde für sich in Anspruch nimmt, eine kooperative Landschaftsplanung vorzunehmen. In diesem Sinne wird auf</p>	<p>1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei der bisherigen Erläuterung. 2. Die Formulierung entspricht dem genannten Kreistagsbeschluss (siehe Ö56)</p>	Ö57

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 26.06.1997 gefordert , weiterhin von „Betroffenen“ zu sprechen und bei der Umsetzung der Maßnahmen „mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen“. In den Erläuterungen muss die Bezeichnung „Grundstückseigentümer“ durch „Betroffenen“ ersetzt werden. Es wird im Sinne einer kooperativen Landschaftsplanung gefordert , die Maßnahmen mit allen Betroffenen einvernehmlich umzusetzen.		
--	--	---	--	--

Stadt Gronau, Amtshausstr. 1, 48599 Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1 vom 01.03.2016 und 15.08.2016

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Die Stadt Gronau fordert den Planungsträger auf, aus inhaltlichen aber auch rechtssystematischen Gründen, die Flurstücke Gemarkung Gronau, Flur 20, Flurstücke 22, 23 und 346 im Bereich des Freizeitschwerpunkts „Driland“ nicht als LSG auszuweisen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Das auf Teilen der Flurstücke 23 und 346 geplante Landschaftsschutzgebiet entfällt. Die Ausweisung im Bereich des Flurstückes 22 als Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet bleibt bestehen (siehe Anhang 2). 2. Im Bereich der Flurstücke 23 und 346, die im LP-Entwurf als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen sind, sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gronau z. T. Grünflächen und Parkplätze vorgesehen, deshalb erübrigt sich hier eine Schutzausweisung. Auf dem Teil des Flurstücks 22, welcher als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, bzw. bereits als Teil des Naturschutzgebietes „Rüenberger Venn“ ausgewiesen ist, befindet sich eine Waldfläche, welche sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan als Waldfläche eingetragen ist, so dass kein Widerspruch zur Bauleitplanung besteht. Diese Waldfläche stellt eine Verbindung zwischen dem im Westen vorhandenen Rüenberger Wald und dem im Osten angrenzenden Naturschutzgebiet 2.1.1 „Rüenberger Venn“ dar und soll weiterhin als Landschaftsschutzgebiet/Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. 3. Diese Vorgehensweise wurde mit der Stadt Gronau 	Ö58
-------	---	---	---	-----

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			abgestimmt.	
	Landschaftsplan allgemein	Sonstige betroffene Grundstückseigentümer hatten im Verfahren vom 01.02.2016 bis zum 29.02.2016 erneut Gelegenheit, ggf. vorhandene eigene Bedenken oder Einsprüche gegen den Entwurf einzubringen und zu begründen. Es wird darum gebeten , die diesbezüglich aus der Bevölkerung im Rahmen der Offenlage vorgetragenen Bedenken bestmöglich zu berücksichtigen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Die von den Bürgerinnen und Bürgern eingegangenen Anregungen und Bedenken werden in einer sach- und fachgerechten Abwägung geprüft. 3. Das Ergebnis ist in der Anlage II dargestellt.	Ö59
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	Es wird darauf hingewiesen , dass die Bereiche der Brunnengalerien der Stadtwerke Gronau und Epe mit Naturschutzgebieten überplant wurden, bzw. direkt angrenzen. Weder im NSG 2.1.4 noch im NSG 2.1.8 ist in der textlichen Festsetzung eine Wasserentnahme erwähnt bzw. berücksichtigt. Grundsätzlich muss eine dauerhafte Entnahme von Wasser in diesen Gebieten für die Stadtwerke Gronau gegeben sein. Ebenso kann eine Bewirtschaftung des NSG ohne Abfuhr des Aufwuchses sich negativ auf die Wasserqualitäten im Hinblick auf die Nitratgehalte des Grundwassers auswirken. Es wird gefordert , dass hier eine für beide Seiten sinnvolle Lösung mit den Stadtwerken erarbeitet wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Forderung wird beachtet. 2. Siehe Ö82 und Ö83.	Ö60
5.2.11	Anpflanzung einer Baumreihe an der Ostseite des Riekenmaateweges	Der Einwender weist darauf hin , dass die Stadt Gronau nach eigener Kenntnis auf die Anlage einer Bepflanzung des Riekenmaateweges vertraglich gegenüber den Flächenanliegern verzichtet hat. Der Planungsträger wird aufgefordert , die Maßnahme zu streichen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Nach Rücksprache mit der Stadt Gronau gibt es in der Grundstücksverträgen keine Verzichtserklärung hinsichtlich einer Bepflanzung. 3. Die Anpflanzung ist auf dem städtischen Grundstück vorgesehen. Bei der Auswahl der Baumart und bei den Pflanzabständen werden die Interessen der Anlieger berücksichtigt.	Ö61
5.2.10	Anpflanzung einer Baumreihe an der Südseite des Alfertrin-	Der Einwender weist darauf hin , dass die Anlage einer Baumreihe hier sinnvoll ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung 5.1.10 erhält	Ö62

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	ges	Er regt an, sich hier auf die Anpflanzung von Kopfweiden zu beschränken.	folgende Änderung: „Anlage einer Baumreihe Kopfbaumreihe an der Südseite“ 2. Die von der Stadt Gronau angeregten Kopfbäume sind für die Lage der Baumreihe in der Aue der Dinkel landschaftsraumtypisch.	
	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass sich die derzeitigen Erweiterungspläne des Industriegebietes „Epe-Süd Füchtenfeld“ auch planerisch in der Landschaftsplanung wiederfinden muss. Hier stehen insbesondere die GLB 2.4.50 und 2.4.51 der Planungen der Stadt Gronau entgegen. Der Planungsträger wird aufgefordert , hier mit der Stadt eine Lösung zu erarbeiten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Forderung wird beachtet. In der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes wird bei den Festsetzungen 2.4.50 und 2.4.51 folgende Textpassage aufgenommen: <i>„Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Realisierung der Bauleitplanung. Dabei sollen die Gehölze nach Möglichkeit erhalten und über die Bauleitplanung gesichert werden.“</i> 2. Durch diese Formulierung wird die temporäre Erhaltung der Landschaftsbestandteile bis zur Realisierung der Bauleitplanung gewährleistet. Weiterhin soll der Fortbestand der Gehölze durch den Bebauungsplan (beispielsweise durch eine Festsetzung zur Bestandserhaltung) gesichert werden, ohne eine sinnvolle Bauleitplanung zu verhindern. 3. Die Vorgehensweise wurde mit der Stadt Gronau abgestimmt.	Ö63
	Allgemein	Der Einwender geht davon aus , dass eine Weiterentwicklung des Industriegebietes „Epe-Süd Füchtenfeld“ bis an die Grenze Heek/Nienborg im langfristigen Zeitraum nicht durch den Landschaftsplan unterbunden wird.	1. Die Annahme ist zutreffend. 3. Die auch im Regionalplan vorgesehene Erweiterung des Industriegebietes wird durch den Landschaftsplan nicht unterbunden	Ö64
	Allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass im geltenden Regionalplan der derzeitige Planungsbereich der Umgehungsstraße Epe (Ostumgehung) eingezeichnet ist. Dieser muss planerisch auch in dem Landschaftsplan enthalten bleiben.	1. Der Hinweis und die Aufforderung werden zur Kenntnis genommen und in ihrer Intention beachtet. 2. Die im Regionalplan dargestellte Umgehungsstraße Epe wird durch den Landschaftsplan nicht behindert. Sofern bei der Realisierung anderer Varianten	Ö65

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.


Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Der Planungsträger wird aufgefordert , dem entgegenstehende Planungen bzw. Entwicklungsvorschläge sowohl textlich als auch zeichnerisch anzupassen. Solange hier keine genaue Trassenführung feststeht, sind alle drei vorgestellte Varianten anzunehmen.	einzelne Schutzausweisungen (Landschaftsschutzgebiet oder Geschützte Landschaftsbestandteile) betroffen wären, können im Plangenehmigungsverfahren für die Ortsumgehung entsprechende Befreiungen erteilt werden, da ein öffentliches Interesse vorliegt.	
2.2.1 2.4.25 und 2.4.17	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“ Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz und Grünlandfläche mit Kleingewässer im Bereich „Am Berge“ nordöstlich von Epe Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz mit Kleingewässer am „Ochtruper Landweg“, südlich von Gronau	Es wird darauf hingewiesen , dass die neue erweiterte Ausweisung des LSG 2.2.1 bis an die westlichen Ortsgrenzen heran, sowie die Ausweisung der GLB 2.4.25 und 2.4.17 einer zukünftigen Überplanung als Gewerbegebiet nicht im Wege stehen dürfen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist und wird beachtet. 2. Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und – Objekte sind die Bereiche für gewerbliche Entwicklung gemäß Regionalplan Westmünsterland sowie die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau berücksichtigt worden, so dass hier keine Konflikte entstehen. Sollten darüber hinausgehend zukünftig Erweiterungen beabsichtigt sein, würden widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes zurücktreten, wenn der Träger der Landschaftsplanung diesen nicht widerspricht.	Ö66
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil „Lineares Feldgehölz“ nördlich von Gronau	Der Einwender lehnt die Festsetzung ab , da das GLB einer späteren Nutzung und Überplanung zur Schaffung von Wohnraum entgegensteht.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. In der Erläuterungsspalte des Landschaftsplanes wird bei der Festsetzung 2.4.1 folgende Textpassage aufgenommen: <i>„Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil entfällt nach Realisierung der Bauleitplanung. Dabei sollen die Gehölze nach Möglichkeit erhalten und über die Bauleitplanung gesichert werden.“</i> 2. Durch diese Formulierung wird die temporäre Erhaltung der Landschaftsbestandteile bis zur Realisierung der Bauleitplanung gewährleistet. Weiterhin soll der Fortbestand der Gehölze durch den Bebauungsplan (beispielsweise durch eine Festsetzung zur Bestandserhaltung) gesichert werden, ohne eine sinnvolle Bauleitplanung zu verhindern. 3. Weder der Regionalplan Westmünsterland noch der	Ö67

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			Flächennutzungsplan der Stadt Gronau weisen im Umfeld des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.1 einen Wohnsiedlungsbereich bzw. eine Wohnbaufläche aus. In einem städtebaulichen Entwurf für ein Wohngebiet „Tiekerhook-Nord“ aus dem Jahr 2005 ist der Geschützte Landschaftsbestandteil als nordwestliche Begrenzung des Wohngebietes vorgesehen, so dass von einer sinnvollen Integration des linearen Feldgehölzes in eine mögliche Bauleitplanung auszugehen ist.	
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Es wird darauf hingewiesen , dass sich das LSG im Bereich des Eper Parks/Germaniagelände bis an die Ortslage erstreckt. Um hier für die Stadt gänzlich Planungsfreiheit zu erhalten, wird eine derartig nah heranreichende Ausweisung des LSG an die Ortslage zwischen Germania und Eper Park abgelehnt .	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Der Landschaftsplan setzt durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes die regional- und landesplanerischen Vorgaben für die Dinkelaue um. Der Regionalplan weist für die Dinkelaue einen Bereich zum Schutz der Natur und einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung aus. Davon ist auch der Abschnitt zwischen dem Germaniagelände und dem Eper Park erfasst, für den im Regionalplan ebenfalls ein Waldbereich dargestellt ist. Darüber hinaus liegt der angesprochene Bereich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sichert eine auen- und landschaftsgerechte Erhaltung und Entwicklung der Fläche. 3. Sofern auf dem Germaniagelände eine Wohnbebauung angesiedelt wird und dafür eine Verbindung zum nördlich der Dinkel gelegenen Stadtpark in Epe geschaffen werden soll, ist dies auch unter der vorgesehenen Schutzausweisung möglich. 	Ö68
2.1.3	Naturschutzgebiet „Eiler Mark“	Es wird darauf hingewiesen , dass der Bereich des NSG in den letzten Jahren durch die weitere Entwick-	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden.	Ö69

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>lung der Gewerbe und Wohnraumschaffung umplant wurde. Die Funktion des NSG ist aus Sicht des Einwenders nicht mehr gegeben. Es wird angeregt, das Naturschutzgebiet „Eiler Mark“ aufzuheben.</p>	<p>2. Die Aufhebung eines Naturschutzgebietes kann nur dann erfolgen, wenn der Schutzgrund nicht mehr gegeben ist. Das überwiegend durch Feuchtwiesen gekennzeichnete Naturschutzgebiet ist Brutlebensraum für zahlreiche gefährdete Wat-, Wiesen- und Wasservögel und hat eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop. Eine Aufhebung des Naturschutzgebietes steht deshalb außer Frage.</p>	
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe	<p>Die Stadt Gronau weist darauf hin, dass sie im östlichen Bereich des LSG, entlang der Eper Straße eine Erweiterungsfläche für das direkt benachbarte Feuerwehrgerätehaus plant und diese Planung auch bereits im Flächennutzungsplan Berücksichtigung gefunden hat bzw. für den westlichen Teilbereich aktuell eine FNP-Änderung durchgeführt wird. Es wird dringend darum gebeten, das Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstück 209, das für die kurz- und mittelfristige Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses bebaut werden soll, aus dem LSG herauszunehmen.</p> 	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird gefolgt. Das Landschaftsschutzgebiet wird um den im Anhang 3 dargestellten Bereich reduziert.</p> <p>2. Die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses kann aufgrund der örtlichen Situation nur auf dem von der Stadt Gronau beschriebenen Grundstück erfolgen. Deshalb ist es geboten, an der Stelle die geplante Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes entsprechend der Darstellung im Anhang 3 herauszunehmen</p>	Ö70

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster vom 12.02.2016

5.4.13	Biotopkomplex aus Moorwald, Stillgewässer, Moor und Heide im Naturschutzgebiet 2.1.8 „Eper-Graeser Venn“	Es wird darauf hingewiesen , dass eine Umsetzung der beabsichtigten Festsetzung auf mehr als 2 ha einer Ordnungswidrigkeit gemäß Landesforstgesetz für das Land NRW (LFoG NRW - § 70 i.V.m. § 10) entspricht. Grundsätzlich sind Kahlf Flächen und stark verlichtete Waldbestände innerhalb von 2 Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist. Im Einzelfall kann als Wiederaufforstung auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansammlung von Forstpflanzen von der Forstbehörde zugelassen werden (§ 44 LFoG NRW). Der Planungsträger wird aufgefordert , die Festsetzung dementsprechend zu ändern.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird in anderer Form entsprochen. In der Festsetzung 5.4.13 wird im 3. Absatz der zweite Satz gestrichen: „Die Waldeigenschaft bleibt erhalten.“ Weiterhin wird folgende Textpassage ergänzt: <i>„Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt Münsterland und der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.“</i> 2. Durch die Ergänzung der Festsetzung wird die Berücksichtigung der forstrechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Siehe auch Ö72	Ö71
5.1.20	Landschaftsraum Eper-Graeser Venn	Es wird darauf hingewiesen , dass das verbindlich vorgegebene Maßnahmenkonzept zum Landschaftsraum weder mit dem Regionalforstamt Münsterland, noch mit der Schwerpunktaufgabe Naturschutz von Wald und Holz abgestimmt ist. Es wird davon ausgegangen, dass die NATURA 2000-Gebiete DE-3807-303 „Graeser Venn-Gut Moorhof“ und DE 3808-301 „Eper-Graeser Venn/Lasterfeld“ von den Planungen betroffen sind. Eine Abstimmung bezüglich der Maßnahmen, die Waldflächen betreffen, ist mit „Wald und Holz“ zwingend erforderlich und umgehend nachzuholen. Darauf basierend wird gefordert , dass die Festsetzung um folgenden Absatz ergänzt wird: <i>„Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt Münsterland und der Unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.“</i>	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird gefolgt. Die Festsetzungen 5.1.17 „Landschaftsraum Amtsvenn / Hündfelder Moor“ und 5.1.20 „Landschaftsraum Eper Graeser Venn“ werden um folgende Textpassage ergänzt: <i>„Sofern durch die Maßnahmenumsetzung Wald in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt wird, ist ein Ersatz/Ausgleich erforderlich, der mit dem Regionalforstamt Münsterland und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen ist.“</i> 2. Durch die Ergänzung der Festsetzung wird die Berücksichtigung der forstrechtlichen Bestimmungen gewährleistet. Da der Landschaftsplan die Umsetzung des MAKOS nicht nur im Landschaftsraum „Eper-Graeser Venn“ sondern auch unter der Festsetzung 5.1.17 für den Landschaftsraum „Amtsvenn / Hündfelder Moor“ vorsieht, ist die Ergänzung auch dort erforderlich	Ö72

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			3. Die vom Landesbetrieb gewünschte Abstimmung bezüglich der Maßnahmen, die Waldflächen betreffen, ist für Teilbereiche zwischenzeitlich erfolgt.	
Amprion GmbH, Betrieb/Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund vom 07.01.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender verweist auf das Schreiben vom 21.04.2015 und vom 28.06.2011 und bittet darum, die dort genannten Anregungen und Hinweise weiterhin zu berücksichtigen . Die Stellungnahme betrifft die 220-/380-kV-Höchstspannungsnetzanlagen der Amprion GmbH.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird in Kursivschrift unter 73a erneut angefügt.	Ö73
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Die verschiedenen Leitungsbetreiber weisen auf die im Planbereich bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen (Öl, Strom, Gas, Wasser) hin und regen an, die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen vor der Umsetzung mit den Leitungsbetreibern abzustimmen. Bestand, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Infrastruktureinrichtungen müssen gewährleistet werden.</i>	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. 3. Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.	Ö73a
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland vom Februar 2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Anregungen der Stellungnahme des Einwenders vom 16.05.2015 alle berücksichtigt wurden. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö74
		Es wird um textliche Anpassungen gebeten . Die GLB 2.4.18, 2.4.20 und 2.4.25 befinden sich im Besitz der Bundesstraßenverwaltung. Die GLB 2.4.57 und 2.4.58 befinden sich im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Bei den Festsetzungen 2.4.18, 2.4.20 und 2.4.25 wird im Erläuterungstext jeweils der letzte Satz wie folgt geändert: „Die Fläche ist im Besitz des Landesbetriebes Straßen NRW <u>der Bundesstraßenverwaltung.</u> “ Bei den Festsetzungen 2.4.57 und 2.4.58 wird im Erläuterungstext der letzte Satz wie folgt geändert: „Die Fläche ist im Besitz des Landesbetriebes Straßen NRW <u>der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</u> “	Ö75

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			2. Durch die Änderungen werden die korrekten Eigentümer der Flächen genannt.	
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm, vom 17.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass es bei der Stellungnahme vom 13.05.2015 mit dem Az.: 20100/4403/2.10.07.21/A 31/38/15 verbleibt. In dieser Stellungnahme wurden keine Bedenken erhoben.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö76
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., Sprakeler Straße 409, 48159 Münster vom 29.02.20156				
		Es wird darauf hingewiesen , dass sich der Verband der Stellungnahme der Fischergemeinschaft Gronau e.V. vom 24.02.2016 zum Landschaftsplan Gronau/Ahaus-Nord im vollem Umfang anschließt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen 3. Siehe Abwägung zu P1 und P2 in der Anlage II	Ö77
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 04.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Bundeswehr vom Landschaftsplan berührt aber nicht betroffen ist, weil der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Rheine-Bentlage, Liegenschaft Sanitätsdepot Gronau-Epe und der militärischen Richtfunkstrecken liegt. Daher gibt es seitens der Bundeswehr keine Einwände oder Bedenken.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö78
Stadtwerke Gronau GmbH, Laubstiege 19, 48599 Gronau vom 29.02.2016				
1.3.2	Entwicklungsraum „Lasterfeld“	Es wird darauf hingewiesen , dass sich in diesem Bereich eine Windvorrangzone befindet, deren Erweiterung derzeit geprüft wird. Es wird davon ausgegangen , dass sich die Änderung des Landschaftsplanes nicht negativ auf die Ausweisung neuer Windvorrangzonen und auf die Anforderungen in der derzeitigen Windvorrangzone (auch bei Neubau/Repowering von Windkraftanlagen) auswirkt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Annahme ist teilweise zutreffend. 2. Für die bestehende Windvorrangzone ergibt sich durch den Landschaftsplan keine Änderung, da Schutzausweisungen hier nicht vorgesehen sind. Die Ausweisung neuer Windvorrangzonen ist planerisch über eine Flächennutzungsplanänderung zu regeln. Sofern diese erfolgreich verläuft, ist im Landschaftsplan innerhalb von LSG eine Ausnahme gemäß Ziffer 6 Abs. 1 dritter Spiegelstrich, vorgesehen.	Ö79

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.4.2	Ökologische Verbesserung vom Fließgewässern – Dinkel	Gegen die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 2, Flurstücke 472, 473, 474 und 478 und Flur 7, Flurstück 554, für die ökologische Verbesserung von Fließgewässern – Dinkel, wird Widerspruch eingelegt . Bei diesen Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen das Abwasserwerk der Stadt Gronau abwassertechnische Anlagen betreibt. Es handelt sich hierbei um die Mischwasserrückhaltebecken Dinkel 1 und Dinkel 2. Diese beiden Becken sind zwar von ihrer Planung naturnah ausgeführt, da sie allerdings technisch genutzt werden, ist es insbesondere für den Betrieb der beiden Becken notwendig, das geplante Beckenvolumen beizubehalten. Dies ist durch Räumen der Becken sicherzustellen. Dieses stünde im Widerspruch zur Einbeziehung dieser technischen Becken in die ökologische Verbesserung der Fließgewässer.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. In der Entwicklungskarte wird der beschriebene Bereich dem Entwicklungsziel Erhaltung, Entwicklungsraum 1.2.2 zugeordnet (siehe Anhang 4). 2. Das geänderte Entwicklungsziel berücksichtigt die Funktion der beschriebenen Flächen.	Ö80
2.1.3	Naturschutzgebiet „Eiler Mark“	Es wird darauf hingewiesen , dass sich das NSG nicht zu 100 in Besitz des Landes NRW befindet. Das Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 25, Flurstück 206 befindet sich im Besitz des Abwasserwerkes der Stadt Gronau. Es wird dort seit vielen Jahren als RRB-Kaiserstiege (Pumpstation, Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken sowie zugehörige Leitungstrassen für Kanal, Stromversorgung, Kommunikation) genutzt. Dies wurde in der Stellungnahme vom 07.04.2011 bereits ausgeführt. Es wird angeregt , das städtische Grundstück aus dem NSG herauszunehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird teilweise gefolgt. Für das Flurstück 206 wird die neue Festsetzung LSG 2.2.1 „Rüenberg-Füchte“ festgelegt (siehe Anhang 5) 2. Die technische Überformung des Grundstückes durch die vorhandenen Anlagen lässt eine Rückstufung als LSG unter fachlichen Gesichtspunkten zu. Der Erhalt der auf dem Flurstück befindlichen Biotopstrukturen (Schönungsteich mit Röhricht) lässt sich auch mit der geänderten Schutzausweisung regeln.	Ö81
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Gegen die Ausweisung der Flächen der Stadtwerke Gronau als Naturschutzgebiet werden Bedenken erhoben . In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ sind gemäß der Verbote Nrn. 1 und 8 in Naturschutz-	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird durch die folgende Freistellung entsprochen: Unter Ziffer 2.1.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgende Formulierung aufgenommen. „ <i>Außer</i>	Ö82

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>gebieten Regelungen/Verbote zu baulichen Anlagen und ober- und unterirdischer Leitungen getroffen. Die Stadtwerke nutzen die bezeichneten Flächen zur Trinkwassergewinnung. Die Bedenken beziehen sich auf die Flächen in den Wasserschutz zonen I und II. Insbesondere in der WSZ I muss die Sicherstellung der Brunnengalerie für die Trinkwassergewinnung langfristig erfolgen. Hierin eingeschlossen sind somit zwangsweise der Betrieb aber auch Änderungen/Neubauten von Brunnen, Rohwasserleitungen, Stromversorgung und von Kommunikationsleitungen o.ä. Aber auch für die WSZ II wären Abstimmungen zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und den Anforderungen des Grundwasserschutzes noch erforderlich, da sich diese Anforderungen ebenfalls widersprechen können. Als Beispiel wird hier die regelmäßige Abfuhr von Aufwuchs (z.B. bei den Dauergrünlandflächen) zur Minimierung des Stickstoffeintrages genannt. Die Stadtwerke Gronau GmbH stellen dies auf den eigenen Flächen über eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke sicher, die auch in den kommenden Jahren umsetzbar sein muss. Darüber hinaus wird der Schutz der Grundstücke aus Sicht der Wasserversorgung bereits über die Wasserschutzgebietsverordnung vom 27.04.1998 sichergestellt.</p>	<p><i>den unter 2 D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt weiterhin von den Verboten unberührt: Die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb des Wasserwerks notwendigen technischen Anlagen.“</i></p> <p>2. Durch die Übernahme dieser Formulierung werden die für die Trinkwassergewinnung erforderlichen Tätigkeiten ermöglicht.</p>	
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“	<p>Gegen die Ausweisung der Flächen der Stadtwerke Gronau als Naturschutzgebiet werden Bedenken erhoben. In den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zum Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ sind gemäß der Verbote Nrn. 1 und 8 in Naturschutzgebieten Regelungen/Verbote zu baulichen Anlagen und ober- und unterirdischer Leitungen getroffen. Die Stadtwerke nutzen das Gebiet incl. der Landesflächen zur Trinkwasserversorgung. Daher werden gegen die Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet in</p>	<p>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird durch die folgende Freistellung entsprochen: Unter Ziffer 2.1.8 D Nicht betroffene Tätigkeit Nr. 4 wird folgende Formulierung aufgenommen. „ Die Unterhaltung, der Betrieb sowie technisch notwendige Änderungen und Erweiterungen von Brunnen, Leitungen und weiteren zum Betrieb des Wasserwerks notwendigen technischen Anlagen.“</p> <p>2. Siehe Ö82</p>	Ö83

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		der WSZ II Bedenken erhoben. Bei der Ausweisung des NSG Eper-Graeser Venn ist im Unterschied zum NSG 2.1.4 die WSZ I bereits herausgenommen. Dennoch ist sicherzustellen, dass bei einer Ausweisung des NSG eine Erweiterung der WSZ I nach Süden noch möglich ist. Auch für die WSZ II wären Abstimmungen zwischen den Anforderungen des Naturschutzes und den Anforderungen des Grundwasserschutzes wie im NSG 2.1.4 noch erforderlich. Insgesamt wird aus Sicht des Einwenders der Schutz der Grundstücke bereits über die Wasserschutzgebietsverordnung vom 04.09.2015 sichergestellt.		
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Gegen die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 7, Flurstücke 12 sowie 554 werden Bedenken erhoben . Hierbei handelt es sich um zwei Grundstücke des Abwasserwerkes der Stadt Gronau, die als Pumpwerk Dinkel (Flurstück 12) sowie des Mischwasserrückhaltebeckens Dinkel 1 (Flurstück 554) genutzt werden. Beide Flurstücke können aufgrund ihrer technischen Funktion zur Abwasserentsorgung und der betrieblichen Anforderungen (z.B. Räumung des Rückhaltebeckens für Mischwasser) nicht Teil eines LSG sein.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Die Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 7, Flurstücke 12 und 554 werden aus dem LSG entnommen (siehe Anhang 6) 2. Aufgrund der technischen Funktion der Grundstücke kann auf eine Ausweisung als LSG verzichtet werden.	Ö84
5.2.9	Anlage einer Hecke an der nordwestlichen und südwestlichen Seite des Wasserwerks Epe, südlich von Epe	Gegen die Festsetzung werden Bedenken erhoben . Aus Sicht des Einwenders ist die Anpflanzung einer Hecke in der WSZ I geplant. Aus diesem Grund wird die Anpflanzung aus Sicht der Wasserversorgung abgelehnt .	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Die Festsetzung 5.2.9 wird gestrichen. 2. Auf die Festsetzung wird aus den genannten wasserrechtlichen Aspekten (sensible Lage in der Wasserschutzzone I) verzichtet.	Ö85
PLEdoc GmbH, Schnieringshof 10-14, 45329 Essen vom 16.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Vom Leitungsbetreiber wurden in die Entwicklungskarte und in die Festsetzungskarte Teil 1 und Teil 2 die Verläufe der Versorgungsanlagen eingearbeitet. Es wird	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Ö86

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		um Beachtung der Legende gebeten . Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den Karten nur als grobe Übersicht geeignet. Sofern die in den Schreiben vom 19.05. und 17.07.2015 erteilten Auflagen im weiteren Verfahren Beachtung finden, werden im Rahmen der Offenlage keine weiteren Einwände erhoben.		
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass im beigefügten Abwägungsbericht Bezug auf die Schreiben vom 19.05. und 17.07.2015 genommen wird. Mit den dort getroffenen Aussagen erklärt sich der Einwander einverstanden .	1. Die Zustimmung wird begrüßt.	Ö87
Westnetz GmbH, Professor-Prakke-Straße 1, 48455 Bad Bentheim vom 30.11.2015, die Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlagen.				
		Der Einwander verweist auf seine Stellungnahme vom 12.05.2015. Seitdem haben sich keine Änderungen zu dem Vorhaben ergeben.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt (siehe Ö88a in Kursivschrift).	Ö88
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet Stromversorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen werden vorbehalten. Sollten Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen sein, wird darum gebeten, Baumstandorte seitlich der Versorgungstrassen zu wählen. Generell dürfen in der Nähe von oberirdischen Versorgungsleitungen nur solche Gehölze gepflanzt werden, die aufgrund ihrer Wuchshöhe zu keiner Beeinträchtigung der Freileitung führen. Die festgelegten Mindestabstände sind einzuhalten. Im Bereich von erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzelnde Gehölze zulässig.</i>	1. <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i> 3. <i>Die bestehenden Versorgungsleitungen und Infrastruktureinrichtungen werden in ihrem Bestand und ihrer Funktion durch diesen Landschaftsplan und seine Festsetzungen nicht beeinträchtigt.</i>	Ö88a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West, Kompetenzteam Baurecht, 50679 Köln vom 01.02.2016

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass gegen den Landschaftsplan keine Bedenken bestehen, wenn beachtet wird, dass nach § 4 BNatSchG für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung gewährleistet ist. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmegenehmigungen getroffen werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist im Landschaftsplan berücksichtigt. 2. Die betroffenen Bahnlinien können z. T. in Landschaftsschutzgebieten liegen. Dafür ist unter Ziffer 2.2 D Nicht Betroffene Tätigkeiten unter Nr. 6) eine entsprechende Regelung festgelegt.	Ö89
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Es wird darauf hingewiesen , dass grundsätzlich von einer Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen abzusehen ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Die bei der Ausweisung von flächigen Schutzgebieten praktizierte Methodik grenzt nicht einzelne Teile der Landschaft aus, sondern trifft in den textlichen Festsetzungen entsprechende Regelungen, siehe Ö86. Durch diese Vorgehensweise ist der Betrieb der Bahnanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen gesichert.	Ö90
RWE Gasspeicher GmbH, 48599 Gronau-Epe, Amtsvenn 26, vom 25.02.2016				
2.1	Naturschutzgebiete D Nr. 10 nicht betroffene Tätigkeiten	Der Einwender geht davon aus , dass sich die Unberührtheitsklausel unter 2.1 D Nr. 10 hinsichtlich der Befugnisse auch auf Planfeststellungsbeschlüsse, Rahmenbetriebsplan-, Hauptbetriebsplan- und Sonderbetriebsplan-Zulassungen erstreckt und insoweit auch für das Verbot unter 2.1.8 C Nr. 5 gilt.	1. Die Annahme ist zutreffend, sofern sie sich auf bisher erteilte Planfeststellungsbeschlüsse, Rahmenbetriebsplan-, Hauptbetriebsplan- und Sonderbetriebsplan-Zulassungen bezieht. 2. Für neue Vorhaben sind die natur- und landschaftsrechtlichen Belange im jeweiligen Genehmigungsverfahren abzuhandeln.	Ö91
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes	Es wird darauf hingewiesen , dass unter 2.2 D Nr. 6 lediglich die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes	1. Der Forderung wird gefolgt, siehe Ö5	Ö92

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	und Alstätte“	bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen von den Verboten gemäß 2.2 C als „Nicht betroffene Tätigkeiten“ freigestellt sind. Dem Einwender zustehende rechtmäßige Befugnisse (beispielsweise in Planfeststellungsbeschlüssen oder in Betriebsplanverfahren zugelassene Tätigkeiten einschließlich bestehender Befreiungen), die zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt werden, würden insoweit den Verboten unterworfen. Es wird gefordert , Ziffer 2.2 D Nr. 6 analog zu 2.1 D Nr. 10 ohne Einschränkungen zu formulieren.		
2.2	Landschaftsschutzgebiete D (Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6)	Der Einwender geht davon aus , dass unter die Unberührtheitsklausel des Landschaftsplans unter Ziffer 2.2 D Nr. 6) die ordnungsgemäße Wartung, Pflege, Reparatur und Beseitigung von Störungen auf der Betriebsfläche und innerhalb des Schutzstreifens bestehender Rohrleitungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde gehören.	1. Die Annahme ist zutreffend, die vom Einwender aufgezählten Tätigkeiten sind durch die Unberührtheitsklausel abgedeckt. 3. Auf die Beachtung der §§ 44 ff BNatSchG (gesetzlicher Artenschutz) sowie §§ 14 ff BNatSchG (Eingriffsregelung) wird verwiesen.	Ö93
2.1 2.2 2.4	Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender regt an , die Betriebsgelände der Verdichter- und Entnahmestationen Epe-H, Amtsvenn 26, 48599 Gronau-Epe und Epe-L, Kottiger Hook 63, 48599 Gronau-Epe sowie die zugehörigen Betriebsflächen der vom Einwender genutzten Gaskavernenplätze von einer Festsetzung als NSG, LSG oder GLB auszunehmen. Bezugnehmend auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs.1 GG) und dessen Anwendungsverpflichtung durch die Verwaltung in Verwaltungsverfahren wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf Teile der Speicheranlage Epe-L, Kottiger Hook 63 mit Ausnahme von Randbereichen im Westen und Südwesten (gegenüber der Altverordnung Landschaftsschutz wurde die Grenze des LSG an der L-Gas-Anlage im aktuellen Landschaftsplanentwurf bereits etwas nach außen in Richtung Grundstücksgrenze verlegt) hingewiesen oder aber die Situation an der	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Die Anlage Kottiger Hook 63 liegt am Rand, aber außerhalb des bestehenden und geplanten LSGs. Hier wird die Grenze des LSGs etwas verschoben (im Süden zurück genommen, im Westen erweitert) und so an die aktuelle Betriebserweiterung angepasst. Lediglich die für die Einbindung der Station zwingend notwendigen Gehölzstrukturen im Westen sind Teil des LSG 2.2.4 geworden. Die Anlage Amtsvenn 26 liegt vollständig im bestehenden LSG, diese Situation wird beibehalten. Die Beibehaltung der LSG-Ausweisung ist erforderlich und angemessen, da die Betriebsanlage aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen integraler Bestandteil des LSG ist. Durch die LSG-Ausweisung werden die landschaftlichen Aspekte	Ö94

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Verdichter- und Entnahmestation der Firma Uniper Energy Storage (vormals e.on), welche als Betriebsstätte vollflächig keiner naturschutzrechtlichen Schutzweisung unterliegt. In jedem Fall wird gefordert die folgenden Bereiche aus Schutzgebieten herauszunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Komplette Anlage Epe-H, Amtsvenn 26 2. Teile der Anlage Epe-L, Kottiger Hook 63 <p>Dies wird damit begründet, dass für jeglichen Eingriff auf den Betriebsgeländen es zurzeit neben einem berechtigten Verfahren, welches auch einen unter bestimmten Umständen damit einhergehenden naturschutzrechtlichen Eingriff regelt, auch noch eines landschaftsrechtlichen Verfahrens zur Verbotsbefreiung gibt.</p>	<p>auch bei zukünftigen baulichen Anlagen, Betriebserweiterungen und baulichen Veränderungen angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der geforderten Herausnahme der Kavernenplätze aus den vorgesehenen NSG und LSG kann nicht gefolgt werden, da nur auf diesem Wege auf eine Gestaltung und Ausformung geplanter baulicher Anlagen Einfluss genommen werden kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die LSG-Ausweisung ist erforderlich, um in der durch zahlreiche technische Einrichtungen stark überformten Landschaft, ein Mindestmaß der ursprünglichen Landschaft und ihres Charakters zu erhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich auch technische Einrichtungen anderer Firmen wie Betriebshöfe, Verdichterstationen, Bohrplätze, etc. in Landschaftsschutzgebieten befinden. Eine zusätzliche Antragstellung für notwendige Befreiungen ist aus den geschilderten Gründen zumutbar. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. 	
Uniper Energy Storage GmbH, 45136 Essen, Ruhrallee 80 vom 29.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die Einwenderin Nachfolgegesellschaft der E.ON Gas Storage GmbH ist und somit den Erdgasspeicher Epe betreibt. Gleichzeitig nimmt die Uni per Energy Storage GmbH auch die Interessen der KGE im Rahmen von Fremdplanungsanfragen wahr.	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Ö95
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3)	Es wird angeregt , die Formulierung im Landschaftsplan so zu erweitern, dass notwendige Umbauten und bauliche Veränderungen zulässig sind, solange keine grundsätzliche Änderung im Bestimmungszweck der Anlage eintritt. Gleiches gilt für bauliche Maßnahmen, die zum Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur erforderlich sind.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Aufgrund der direkten Lage innerhalb des NSG ist es erforderlich, zunächst die landschaftsangepasste Bauweise/Ausgestaltung zu prüfen. 3. Das hierfür notwendige Antragsverfahren führt nicht zu unangemessenem Mehraufwand. 	Ö96

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1 2.1.7 2.1.8 2.2	Naturschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3) Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“ D Nicht betroffene Tätigkeiten Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten	An mehreren Stellen nennt der LP Verbote und Ausnahmen. Die Ausnahmen von den Verboten („nicht betroffene Tätigkeiten“) unterscheiden sich dabei für die einzelnen Schutzgebiete. Für einen sicheren Betrieb der Anlagen ist es erforderlich, dass Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung und Ersatz (Bestandsschutz) für alle Anlagenteile gleich und unabhängig von ihrer jeweiligen Lage in Bezug auf ein Schutzgebiet ausführen können. Vor diesem Hintergrund ergeht die Bitte , die Ausführungen unter 2.1.7 D Nr. 3 auch in 2.1 D Nr. 10, insbesondere aber in 2.1.8 D und 2.2 D 6) zu übernehmen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Systematik des Landschaftsplanes setzt allgemeine Verbote und Nicht betroffene Tätigkeiten unter der Ordnungsnummer 2.1 für Naturschutzgebiete sowie unter der Ordnungsnummer 2.2 für Landschaftsschutzgebiete fest. Spezielle Regelungen, die nur für das jeweilige Schutzgebiet gelten, werden nachfolgend bei der Festsetzung des Einzelgebietes aufgeführt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt, da nicht immer alle Verbote oder sonstigen Regelungen für alle Schutzgebiete erforderlich sind. 3. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Landschaftsplan mit seiner Rechtskraft bestehende Schutzverordnungen der Bezirksregierung ablöst und deshalb die dort getroffenen Regelungen umzusetzen hat. Dazu sind die spezifischen Verbote, Ausnahmen oder Unberührtheitsklauseln dem jeweiligen Schutzgebiet zuzuordnen.	Ö97
2.1 2.1.7	Naturschutzgebiete D nicht betroffene Tätigkeit Nr. 10) Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ D nicht betroffene Tätigkeit Nr. 3)	Die Einwanderin weist darauf hin , dass sie die Festsetzung so interpretiert, dass neben dem Bestandsschutz ihrer Anlagen und deren Betrieb auch ein Bestandsschutz für Befugnisse, die aus Genehmigungsverfahren resultieren und noch nicht in „ausgeübte Nutzungen“ umgesetzt wurden, gilt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird um eine Anpassung der Formulierung gebeten.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung erfolgt, siehe Ö92.	Ö98
6	Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 7	Unter der Ziffer 6 Abs. 7 wird die Möglichkeit beschrieben, dass die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen von Verbotstatbeständen erteilen kann. Aus Sicht der Einwanderin wird nicht deutlich, inwieweit sich diese Möglichkeit auf Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete gleichermaßen bezieht. Es wird darum	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Im Festsetzungstext des Landschaftsplanes wird unter Ziffer 6 Absatz 7 erster Satz folgende Ergänzung eingefügt: „Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung	Ö99

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		gebeten , in Ziffer 6 Abs. 7 klar zu stellen, dass Befreiungen bei entsprechenden gewichtigen Gründen sowohl in LSG als auch für NSG möglich sind.	von <i>den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes</i> erteilen, wenn ...“ 2. Durch die Ergänzung wird der gesetzliche Wortlaut widergegeben und die Reichweite der Befreiungen deutlich.	
--	--	---	---	--

Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co.KG, Graeser Brook 9,48683 Ahaus vom 12.02.2016

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass sich die SGW den Einwendungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 22.05.2015 anschließt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Ö4 bis Ö8	Ö100
2.1.7 2.1.8	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ D nicht betroffene Tätigkeiten Naturschutzgebiet „Eper-Graeser Venn“ D nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird angeregt , alle Maßnahmen und Tätigkeiten im Zuge der Sanierung des Ölschadens an der Kaverne S5 von den Verboten in 2.1 C, 2.1.7 C und 2.1.8 C auszunehmen. Dies umfasst neben dem Sondenplatz der Kaverne S5 unter anderem Arbeiten im Bereich der Dichtwand, der Grundwassermessstellen und Tiefenbeobachter und weiterer Stellen, die in einem Sanierungsplan präzisiert werden. Zusätzlich sind auch alle notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen im Rahmen der Sanierung und erforderlichen Umrüstung sämtlicher Ölspeicherkavernen in die Liste der von den Verboten nicht betroffenen Tätigkeiten aufzunehmen. Die aufgeführten Ausnahmen sollten sich auf die neu als NSG ausgewiesenen Flächen beziehen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt (Siehe Ö7).	Ö101
2.1	Naturschutzgebiete	Zusätzlich werden etwaige Neuregelungen zu Lasten der SGW auf den bereits bestehenden Naturschutzflächen als im Widerspruch zu zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen und Planfeststellungsbeschlüssen abgelehnt .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, sie wird als unbegründet zurückgewiesen. 2. Der Landschaftsplan hat die Regelungen der bestehenden Naturschutzgebiets-Verordnungen der Bezirksregierung Münster übernommen. Die Erfüllung der zugelassenen bergrechtlichen Betriebspläne und Planfeststellungsbeschlüsse ist durch entsprechende Unberührtheitsklauseln gesichert.	Ö102

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2	Landschaftsschutzgebiete D nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6)	Es wird darum gebeten , folgende Änderung der nicht betroffenen Tätigkeiten durch ersatzlosen Verzicht auf den Einschub „...in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ...“, in Analogie zur Formulierung der Unberührtheitsklausel der nicht betroffenen Tätigkeiten in NSG unter 2.1 C Nr. 10 vorzunehmen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt (Siehe Ö92).	Ö103
2.2	Landschaftsschutzgebiete D nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird angeregt , dass der SGW durch das Land NRW im „Gewinnungsvertrag Westfeld“ vertraglich zugesicherte dingliche Recht auf Steinsalz bei den unter 2.2 D nicht betroffene Tätigkeiten zu berücksichtigen, um eine enteignungsgleiche Vorwirkung des Landschaftsplanes zu vermeiden. Bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung ist zukünftig mit Soltätigkeit im Gebiet des „Gewinnungsvertrages Westfeld“ zu rechnen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, sie wird in anderer Form umgesetzt. 2. Unter Ö92 wurde festgelegt, dass an die Unberührtheitsklausel unter Ziffer 2..2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6 die Ergänzung „... sowie <i>rechtmäßig ausgeübte Befugnisse</i> “ angehängt wird. Dadurch sind auch die vom Einwender angesprochenen Rechte erfasst.	Ö104
6	Ausnahmen, Befreiungen	Es wird davon ausgegangen , dass der in Absatz 1 des Landschaftsplanes angeführte Verweis auf § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB (Bauen im Außenbereich), und an dieser Stelle speziell die Nennung von „ortsgebundenen gewerblichen Betrieben“, Anwendung findet bei noch zu planenden Maßnahmen der SGW (und eventueller Speicherbetreiber) auf dem Gebiet des „Gewinnungsvertrages Westfeld“.	1. Die Annahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist zutreffend.	Ö105
Wasser- und Bodenverband „Unteres Dinkelgebiet“, Georg Rottmann-Herwing, Lange Seite 2, 48599 Gronau vom 29.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die ordentliche Vorflut an den Haupt- und Nebengewässern „Dinkel Pkt. 1.4.2“, „Schwarzbach Pkt. 1.4.4“, „Rottbach Pkt. 1.4.5“ und Zufluss zur Dinkel Gew. 6000 Pkt. 1.4.6“ für die Sichere Entwässerung der bebauten und versiegelten Siedlungs- und Gewerbeflächen und für die Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen unbedingt erhalten werden muss. Die Rechte der Privateigentümer der Gewässeranlieger sind zu berücksichtigen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Punkte werden bei diesem Landschaftsplan beachtet.	Ö106

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Wasser- und Bodenverband „Flörbach-Oberes Aa-Gebiet-Mittleres Aa-Gebiet-UntereAa/Wittes Venn“ vom 26.02.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass die von den Wasser- und Bodenverbänden dargelegten Hinweise und Sachverhalte aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung einer verantwortungsvollen und zielorientierten Gewässerunterhaltung dienen. Dabei geht es sowohl um die Berücksichtigung des Hochwasserschutzes, um den Erhalt und die Sicherung der Vorflut, als auch um einen ordnungsgemäßen Abfluss. Bei all diesen Gewässerschutz-Maßnahmen sind die ökologischen Belange natürlich von wesentlicher Bedeutung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Ö107
Landrat Borken, Fachbereich Sicherheit und Ordnung vom 27.11.2015				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf die Stellungnahme vom 21.05.2015 verwiesen .	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt (siehe Ö108a und Ö108b in Kursivschrift).	Ö108
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Aus jagdlicher Sicht bestehen gegen den Landschaftsplan keine Bedenken. Die aufgeführten Ge- und Verbote bezüglich der jagdlichen Regelungen entsprechen den Abstimmungsgesprächen im vergangenen Jahr.</i>	1. <i>Die Zustimmung wird begrüßt.</i>	Ö108a
		<i>Aus fischereilicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Im Landschaftsplangebiet liegen mehrere Gewässer, die fischereilich genutzt werden. Die Gewässer werden u.a. von den ortsansässigen Fischereivereinen bewirtschaftet, die diese Gewässer z. T. gepachtet haben. Da durch die Verbote in den Landschaftsplänen die Fischerei teilweise stark eingeschränkt wird, bitte ich die betroffenen Vereine im Verfahren zu beteiligen.</i>	1. <i>Der Bitte ist entsprochen.</i> 2. <i>Private Personen und Vereine hatten im Rahmen der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Mai 2015 Gelegenheit, sich über die Inhalte der Planung zu informieren und dabei Hinweise und Anregungen zu äußern. Während der Offenlegung des Planes im November 2015 bestand nochmals die Möglichkeit einer Mitwirkung im Aufstellungsverfahren.</i> 3. Die fischereilichen Belange werden darüber hinaus auch vom Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. wahrgenommen (siehe Ö75).	Ö108b

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landrat Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft				
	Landschaftsplan allgemein	Die Hinweise der Stellungnahme vom 07.05.2015 aus dem Verfahren der frühzeitigen TöB-Beteiligung werden weiter aufrecht gehalten.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt (siehe Ö109a in Kursivschrift).	Ö109
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet folgende Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt sind: Deponie Alstätte I – Ost Ehemalige Westf. Tankstelle, Gronauer Straße Deponie Alstätte I Schrotthandel/Autowrackplatz Paul & Sohn Lokschuppen Alstätte ehem. Molkerei, Gronauer Str. 35 Schrottplatz Harking Ablagerung Hüfelder Moor ehem. Müllkippe Wiefershook ehem. Betriebstankstelle Spedition Plietker, Gerdingsseite 21 ehem. Spinnerei Epe, Germania AG ehem. Garten- und Landschaftsbau Pötter Klärteiche Kläranlage Epe, Dakelsberg Müllkippe Epe, Am Berge Ablagerung an der B 54n Schrottplatz Alstätter Str. Müllkippe Alstätter Str. ehem. Tankstelle Thesing, Eper Str. ehem. Wurftaubenschießanlage Gronau-Epe Ablagerung von Bohrschlämmen Müllkippe am alten Klärwerk Stadtkippe II an der Dinkel Boden-Bauschuttdeponie, Gildehauser Str. Nähere Informationen können auf Nachfrage mitgeteilt werden.</i>	1. <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> 3. <i>Soweit die genannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen für die Planung relevant sind, werden sie entsprechend berücksichtigt.</i>	Ö109a

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landrat Borken, Fachbereich 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Fachabteilung 63.01 Bauaufsicht, Verwaltung vom 01.12.2015				
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Die Formulierung der Ausnahmeregelungen für Windkraftanlagen in Nr. 6 Abs. 1 und Abs. 3 sollte die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf beiden Planungsebenen – Regionalplanung und Flächennutzungsplanung – erfassen. Für den 3. Spiegelstrich wird folgende Änderung der Formulierung vorgeschlagen : - Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans. Die Anpassung gilt gleichermaßen für die rechte Erläuterungsspalte in welcher der Hinweis ergänzt werden sollte, dass „Windkraftanlagen auch innerhalb der Windvorrang- oder –eignungsgebiete des Regionalplans zulässig sind“.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Der 3. Spiegelstrich zu Ziffer 6 Absatz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „ <i>Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, Windkraftanlagen aber nur innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans.</i> “ In der Erläuterungsspalte wird folgende Ergänzung aufgenommen: Das bedeutet, dass in einem Landschaftsschutzgebiet Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden „ <u>oder innerhalb eines Windvorrang- oder –eignungsgebietes des Regionalplanes liegen.</u> “ errichtet werden dürfen. 2. Die aufzunehmende Regelung ist geboten und dient der Klarstellung im Falle einer nicht vorhandenen Steuerungsfunktion eines Flächennutzungsplanes.	Ö110
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (1)	Es wird angeregt , die Erläuterungsspalte um folgenden Hinweis zu ergänzen: <u>Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).</u>	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird um den folgenden Hinweis ergänzt: „Neben den Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB können Windkraftanlagen auch außerhalb ausgewiesener Zonen zugelassen werden, wenn sie als Nebenanlage an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen (z. B. Eigenverbrauchsanlagen).“ 2. Die vom Fachbereich vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung.	Ö111
6	Ausnahmen und Befreiungen Absatz (3)	Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, der Erhaltung des typischen	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Erläuterungsspalte wird wie folgt	Ö112

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Landschaftsbildes und seiner Eigenart sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windkraftanlagen innerhalb von Windvorrang- oder –eignungsgebieten des Regionalplans oder Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen	<p>gefasst: (3) ...Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft, <u>der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und seiner Eigenart</u> sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen <u>innerhalb von Windeignungs- oder –vorranggebieten in Konzentrationszonen des Flächennutzungsplans sowie für Windkraftanlagen, die als Eigenverbrauchsanlagen an der Privilegierung einer Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-4 BauGB teilnehmen.</u></p> <p>2. Die Formulierung dient der Klarstellung der im Landschaftsplan enthaltenen Regelung. 3. Siehe auch Ö110.</p>	
FD 81 – Kreisbetrieb vom 27.01.2016				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird auf die Stellungnahme zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung hingewiesen .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Abwägung aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wird im Folgenden erneut angefügt (siehe 113a in Kursivschrift).	Ö113
	<i>Landschaftsplan allgemein</i>	<i>Der Straßenbaulasträger behält sich vor, im Bereich des Landschaftsplanes an allen Kreisstraßen einen beidseitigen Radweg in einer Breite von 3 bis 4 Metern vorzusehen und zu bauen. Die Baumaßnahmen K 17n und K 20n sollten berücksichtigt werden.</i>	1. <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> 3. <i>Der Landschaftsplan steht den genannten Baumaßnahmen nicht grundsätzlich entgegen.</i>	Ö113a
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass der Kreisbetrieb gemeinsam mit der Stadt Gronau östlich von Epe eine Ortsumgehung plant (K59n).	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe Ö 65	Ö114
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen , dass der Kreisbetrieb sich vorbehält, an allen Kreisstraßen, soweit notwendig, die Anlage von Radwegen vorzusehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe Ö113a	Ö115

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Landrat Borken, Fachbereich 66, Natur und Umwelt, Fachabteilung 66.3, Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau				
2.1	Naturschutzgebiete, C Verbote	Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen und den damit verbundenen Störungen und Beunruhigungen von sensiblen Tierarten sollen Drohnen ergänzend in das Verbot Nr. 12 aufgenommen werden .	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Unter Ziffer 2.1 C. Verbote wird unter Nr. 12 in der Aufzählung der Flugobjekte das Wort „ <i>Drohnen</i> “ ergänzt. 2. Aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Drohnen und dem damit verbundenen Störpotential ist deren Aufnahme in die Aufzählung angemessen.	Ö116
2.1.1	Naturschutzgebiete, D Nicht-betroffene Tätigkeiten	In der Erläuterungsspalte zur Nr. 11 soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der gesetzliche Artenschutz zu berücksichtigen ist.	1. Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird folgende neue Formulierung in der Erläuterungsspalte zur Ziffer 2.1.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten aufgenommen: „Der gesetzliche Artenschutz ist zu berücksichtigen“. 2. Die zusätzliche Erläuterung dient der Klarstellung einer Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes.	Ö117
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird angeregt , die LSG-Grenze im Bereich des RWE Gasspeichers (ehemals Essent) an den tatsächlichen Verlauf der Zaunanlage/Randpflanzung der Obertageanlage anzupassen. Beim derzeit vorgesehenen Grenzverlauf würde ein Teil des Gasspeichers im LSG liegen.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die LSG Grenze wird entsprechend der Darstellung im Anhang 7 geändert. 2. Die Anpassung der LSG Grenze entspricht den örtlichen Gegebenheiten. Siehe Ö94	Ö118
2.1.1	Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“	Es wird angeregt , dass Grundstück Gemarkung Gronau, Flur 22, Flurstück 31, dem NSG „Rüenberger Venn“ zuzuschlagen. In einer E-Mail vom 31.08.2016 teilt die Flurbereinigungsbehörde mit, dass das 3,27 ha große Grundstück in den Besitz der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Berkelaue II gelangt ist und für Naturschutzzwecke eingesetzt werden soll. Es bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung des Grundstücks in das Naturschutzgebiet „Rüenberger Venn“ Die derzeit als Acker genutzte Fläche wird künf-	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Der Bereich des NSG „Rüenberger Venn“ wird entsprechend der Karte im Anhang 8 erweitert. 2. Dies entspricht der Vorgehensweise in der kooperativen Landschaftsplanung des Kreises Borken.	Ö119

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		tig als Extensiv-Grünland in naturschutzorientierter Weise bewirtschaftet.		
6	Ausnahmen und Befreiungen	Den Satzungsbeschlüssen für die Landschaftspläne Ahaus, Heek-Legden und Südlohn folgend, wird angeregt in der Erläuterungsspalte zu Absatz 1 folgende Formulierung aufzunehmen: „Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“	1. Der Anregung wird gefolgt. In der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6, Absatz 1 wird folgende Formulierung in den Landschaftsplan aufgenommen: <i>„Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen und bei zwingend gebotenen Gründen (z.B. wenn aus rechtlichen Gründen keine Erweiterungen an der Hofstelle und auf anderen Eigentumsflächen außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes möglich ist) kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“</i> 2. Die Anpassung dient der Gleichbehandlung der Landschaftspläne und übernimmt die Beschlüsse des Kreistages bei anderen Plänen.	Ö120
6	Ausnahmen und Befreiungen, Absatz 4	Im zweiten Satz des Absatzes 4 wird eine Ausnahme für das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten zugelassen. Diese Ausnahme kann entfallen, da unter Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) u.a. die Errichtung von Hochständen von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen ist und somit eine weiterreichende Regelung bereits vorliegt. Zur Klarstellung soll unter der Nr. 1) ... das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen ... aufgenommen werden. Weiterhin soll in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Abs. 4 ein Hinweis auf die Nichtbetroffenheitsregelung unter Ziffer 2.2 D Nr. 1 erfolgen.	1. Den Anregungen wird gefolgt. Unter Ziffer 6, (4) entfällt der zweite Satz. Die Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) erhält folgende neue Formulierung: <i>„ ... dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen, <u>das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen</u> und Anlagen für Wildfütterungen ...“</i> Weiterhin wird in der Erläuterungsspalte zu Ziffer 6 Absatz 4 folgender neuer Text aufgenommen: <i>„<u>Das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten ist unter der Ziffer 2.2 D Nr.1 als nicht betroffene Tätigkeit zugelassen.</u>“</i> 2. Die Änderungen der Textpassagen dienen der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zulassung von Anszleitern und Hochsitzen in Landschaftsschutzgebieten.	Ö121

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Die Stadt Gronau ist im Rahmen einer Tauschverhandlung der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Münster mit einem Grundstückseigentümer in Besitz der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 42, Flurstücke 175, 176, 210, 211, 212, 213 und 214 (Größe insgesamt: 17.089 m²) gelangt. Die derzeit noch als Acker bzw. intensives Grünland Grundstücke liegen entweder in direkter Lage zur Dinkel und zum Strothbach (Flurstücke 210-214) oder im Auenbereich der Dinkel (Flurstücke 175 u. 176) sowie in direkter Nachbarschaft zu Kompensationsflächen der Stiftung Kulturlandschaft, die als extensives Grünland genutzt und ebenfalls als NSG ausgewiesen werden. Aus diesen Gründen wird angeregt, die beiden Flächen, dem Naturschutzgebiet 2.1.4 hinzuzufügen. Diese liegen im gemäß Regionalplan Münsterland ausgewiesenen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) sowie innerhalb einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung gemäß Fachbeitrag des LANUV. Die Flächen werden durch die Stadt Gronau als Kompensationsflächen naturschutzfachlich und im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) umgestaltet und aufgewertet.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die beiden Flurstücke werden entsprechend der Darstellung im Anhang 9 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 3. Die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Naturschutzzwecke folgt dem Gedanken der kooperativen Landschaftsplanung. 	Ö122
2.2	Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffene Tätigkeiten	Es wird angeregt , die folgende Formulierung unter den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ in Landschaftsschutzgebieten aufzunehmen: die Vorhaben gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird gefolgt. Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgendes neu aufgenommen: „8) die Vorhaben gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.“ 2. Diese Formulierung ist bei den nicht betroffenen Tätigkeiten in Naturschutzgebieten enthalten und soll auch für Landschaftsschutzgebiete gelten, da somit klargelegt wird, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne dass dafür jeweils Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete erteilt 	Ö123

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			werden müssen. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist gesichert.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete D Nicht betroffenene Tätigkeiten	Es wird angeregt , die folgende Formulierung unter den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ in Landschaftsschutzgebieten aufzunehmen: die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.	1. Der Anregung wird gefolgt. Unter der Ziffer 2.2 D Nicht betroffene Tätigkeiten wird folgendes neu aufgenommen: „9) <i>die Durchführung von Maßnahmen, die der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.</i> “ 2. Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes enthalten. Durch die Aufnahme der nicht betroffenen Tätigkeit wird klargestellt, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden können, ohne das dafür jeweils Befreiungen von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete erteilt werden müssen. Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde ist gesichert.	Ö124
5.1.17 5.1.20	Landschaftsraum Amtsvenn/Hündfelder Moor Landschaftsraum Eper-Graser Venn	Es wird angeregt , bei der im Rahmen der Angebotsplanung festgesetzten Umsetzung der Maßnahmenkonzepte für die NATURA 2000 Gebiete auch eine zukünftige Anpassung der Entwicklungsziele und Maßnahmen zu ermöglichen. Dadurch soll eine angemessene Reaktion auf fortschreitende Erkenntnisse ermöglicht werden.	1. Der Anregung wird gefolgt. Unter den Ziffern 5.1.17 und 5.1.20 wird folgende Ergänzung vorgenommen: „Diese Maßnahmenkonzept ist <u>vorbehaltlich weiterer Zielanpassungen</u> umzusetzen.“ 2. Durch diese Ergänzung wird eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung der Maßnahmenkonzepte ermöglicht. Diese Vorgehensweise hat sich bei einem Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern aus Ministerium, LANUV, Biologischer Station und Kreis zu den Maßnahmenkonzepten im Kreis Borken ergeben.	Ö125
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“	Auf den Flächen Gemarkung Alstätte, Flur 16, Flurstücke 75, 79, 80 und 81 wird ein Ökokonto eingerichtet. Die Flächen sollen zukünftig als extensives Grünland beweidet werden. Weiterhin werden dort zwei Blänken angelegt. Die Inhaberin des Ökokontos und Eigentümerin der Flächen beantragt, diese Flächen bei der Auf-	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Flurstücke werden entsprechend der Darstellung im Anhang 10 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 2. Die Flächen sind aus fachlicher Sicht für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet. Sie befinden	Ö126

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		stellung des Landschaftsplanes in das Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ einzubeziehen. Darüber hinaus soll die vorhandene Kompensationsfläche Gemarkung Alstätte, Flur 16, Flurstück 2, welche sich ebenfalls in ihrem Eigentum befindet, auch zu dem Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ hinzugezogen werden.	den sich in räumlicher Nähe zum NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ und werden bzw. sollen zukünftig in extensiver, naturschutzorientierter Weise bewirtschaftet werden. Die Einbeziehung in das NSG entspricht den regionalplanerischen Vorgaben, da die Flurstücke in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen. Weiterhin kommt ihnen gemäß dem Fachbeitrag für Naturschutz und Landschaftspflege eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund zu. Die Inanspruchnahme von Ökokonto- oder Kompensationsflächen für Naturschutzgebietsausweisungen folgt ebenfalls dem Gedanken der kooperativen Landschaftsplanung.	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Auf den Flächen Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstücke 43 tlw., 80 und 81 wird ein Ökokonto eingerichtet. Die Flächen sollen zukünftig als extensives Grünland (Flurstück 43 tlw.) beweidet bzw. von Nadelwald und standortfremder Laubwald in einheimischen Laubwald umgebaut werden. Die Inhaber des Ökokontos und Eigentümer der Flächen beantragen, diese in das Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“ einzubeziehen. Die Beantragung erfolgte mit Schreiben vom 06.02.2017.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt. Die Flurstücke werden entsprechend der Darstellung im Anhang 10a als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 2. Die Flächen sind aus fachlicher Sicht für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet geeignet. Sie befinden sich in einem Bereich zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan. Weiterhin sind sie Bestandteil einer Biotopverbundachse von herausragender Bedeutung. Sie sollen zukünftig in extensiver, naturschutzorientierter Weise bewirtschaftet werden. Die Inanspruchnahme von Ökokonto- oder Kompensationsflächen für Naturschutzgebietsausweisungen folgt ebenfalls dem Gedanken der kooperativen Landschaftsplanung.	P127

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster vom 24.02.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Deutscher Wetterdienst, Essen vom 15.02.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Hohenzollernring 80, 48145 Münster vom 03.02.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Landkreis Grafschaft Bentheim, van Delden Str. 1-7, 48529 Nordhorn vom 27.01.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Evangelisches Landeskirchenamt, Bielefeld vom 01.03.2016	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö128
	Gelsenwasser AG, Postfach 12 52, 59332 Lüdinghausen vom 16.02.2016		Ö128

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ nicht geäußert:

	Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
	Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Abfallwirtschaft, - incl.. anlagenbezogener Umweltschutz -	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung Bauwesen, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ravensberger Str. 117, 33607 Bielefeld	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Steinstr. 39, 44147 Dortmund	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Oberste Jagdbehörde, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat II – 6 Jagd und Fischerei	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Liegenschaftsabteilung, Landeshaus, Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fischereiökologie	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Kreissportbund Borken e.V.		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landrat Borken, Fachbereich 36, Verkehr		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landrat Borken, Fachbereich 40, Schule, Kultur und Sport		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Landrat Borken, Fachbereich 66.1, Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Essen		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Thyssengas GmbH, 44137 Dortmund, Kampstr. 49		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Het College van Burgermeester en Wethouders, Postbus 20, 7500 AA Enschede, Niederlande		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Het College van Burgermeester en Wethouders, Postbus 102, 7480 AC Haaksbergen, Niederlande		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadtwerke Ahaus GmbH, Hoher Weg 2, 48683 Ahaus		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadtsportverband Ahaus e.V., Sabstätter Str. 18, 48683 Ahaus		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadtsportverband Gronau e.V., Helenenstr. 21, 48599 Gronau		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Wasser- und Bodenverband „Amtsvenngebiet“, Herr Hermann Tenberge, Amtsvennweg 82, 48599 Gronau		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Wasser- und Bodenverband „Mittleres Dinkelgebiet“, Herr Heinrich Alfert, Averbek 2, 48619 Heek		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Wasser- und Bodenverband „Goorbach“ Herr Edmund Plietker Schöttelkotte, Kaiserstiege 325 a, 48599 Gronau		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Gemeinde Heek, Bahnhofstr. 60, 48619 Heek		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	RWE Net AG, Regionalzentrum Münsterland, Weseler Str. 480, 48151 Münster		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40210 Düsseldorf		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Evonik Industries AG BU Site Service Logistik Ruhr Nord, Fernleitungsbetrieb, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netz Service GmbH – Spezialservice Strom, Freistuhl 7, 44137 Dortmund		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	RWE Westfalen-Weser-Ems Netz Service GmbH – Spezialservice Gas- Netzdienste, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund		Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	IHK, Sentmaringer Weg 61, 48019 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Nord-West-Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim/Ruhr	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Krögerweg 11, 48155 Münster	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadt Bad Bentheim, Schlossstr. 2, 48455 Bad Bentheim	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Stadt Ochtrup, Professor-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129
	Entsorgungs-Gesellschaft-Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher	Wird zur Kenntnis genommen.	Ö129